Der codex traditionum.

Der um 870 geschriebene codex traditionum oder liber donationum, den wir als die erste Vermögensaufnahme des Klosters Weißenburg bezeichnet haben, handelt im ersten Teil vom Elsaßgau, im zweiten vom Saargau. Der pagus Alsacinse, wie er in unsern Urkunden erscheint, war nach Schricker[1]) ein alamannischer Völkerschaftsgau und bezeichnete ursprünglich nur das Land zwischen Eckenbach und Selzbach, Saargau und Rhein, also ungefähr das heutige Unterelsaß. Das Kloster Weißenburg selbst lag, wie schon mehrfach erwähnt, und wie beinahe aus jeder dieser Urkunden hervorgeht, nicht im Elsaß-, sondern im Speiergau, der nicht, wie noch Schoepflin[2]) behauptete, bis zur Lauter, die durch Weißenburg fließt, sondern nur bis zum Selzbach reichte. Diese Ansicht, die heute keines Beweises mehr bedarf, hat gegen Schoepflin (nach Crollius) schon Lamey[3]) vertreten, indem er sich teils auf sein im Vergleich mit dem unsrigen allerdings dürftiges Urkundenmaterial stützte, teils auf die von Schoepflin selbst wiederholt hervorgehobene Übereinstimmung der ältesten politischen mit den kirchlichen Einteilungen berief. Die Grenze zwischen dem Speierer und dem Straßburger Bistum aber bildete eben der Selzbach, den deshalb auch schon Beatus Rhenanus als Grenze des Elsasses angesehen hatte. Später allerdings wurde die nördliche Grenze des Elsaßgaues nicht bloß bis an die Lauter sondern sogar bis zur Queich vorgeschoben, indem, wie Schoepflin[4]) ausführt, nach dem Erlöschen des Hohen-

[1]) Schricker, a. a. O. 342.

[2]) Schoepflin, Als. ill. I, 632 und 635.

[3]) Pagi Spirensis descriptio in: Acta Pal. III, 254 f. und Vorrede zum II. Teil von Schoepflins Als. diplom.

[4]) Schoepflin, Als. ill. II, 645 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

staufischen Geschlechtes und dem gleichzeitigen Ende des Herzogtums Elsaß, in dessen Besitz die Hohenstaufen gewesen waren, die kaiserliche Landvogtei Hagenau im Elsaß eingerichtet wurde. Diese dehnte ihr Gebiet allmählich weiter nach Norden aus, während die rheinischen Pfalzgrafen, deren Botmäßigkeit im Worms- und Speiergau gleichfalls wesentlich gemehrt worden war, um so weniger dagegen aufzutreten sich bemüßigt fanden, nachdem im Anfang des 15. Jahrhunderts die kaiserliche Landvogtei im Unterelsaß von den Luxenburgern auf sie selbst übergegangen war. Nachdem aber Landau 1274 von Kaiser Rudolf zur freien Reichsstadt erklärt und der Landvogtei Hagenau zugeteilt worden war, verwirrten sich diese Grenzverhältnisse derart, daß Christoph Lehmann, als er 1662 seine Speierer Chronik schrieb, nicht wußte, ob er die Queich oder die Lauter als Grenze des Speiergaues annehmen sollte, schließlich aber für die Queich sich entschied. Daß aber diese veränderte geographische Anschauung schon geraume Zeit vorher in das Volksbewußtsein aufgenommen worden war, beweisen 3 Urkunden[1]) über Landfriedensbündnisse der Städte Mainz, Straßburg, Worms, Speier und Oppenheim von 1325, 1332 und 1334, worin es heißt: Do sol man nemen von dem fuder wins Elsezers und der obewendig Landowen gewassin ist zwene und drizig schillinge haller, unde von dem fudir wins daz in Spirer gau niedewendig Landowen gewasin ist zehen schillinge haller, und von dem fuder wins daz in Wormzer gau, Mentzer gau und Oppinheimer gau gewasin ist, ahte schillinge haller. Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß nach Nr. 136 unserer Urkunden Rott rechts der Lauter zum Speiergau, dagegen nach 165 Münchhausen links des Selzbaches zum Elsaßgau gerechnet wird, während in Nr. 49 die Nennung besonderer Zeugen für beide Gaue auf den Gedanken führen könnte, daß das neben Laubach und Zutzendorf genannte Munenberg zum Speiergau gehört habe.

Die Zahl der im codex traditionum überlieferten Urkunden beträgt 274 und zwar 191 im ersten, 83 im zweiten

---

[1]) Speierer Urkundenbuch 291, 345 und 386.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Teil; darunter befindet sich die auf den Saargau bezügliche Nummer *51 (v. J. 830), von einer Hand des 11. oder beginnenden 12. Jahrhunderts beigefügt, ferner *273 (846) und *274 (o. J.), beide von einer Hand des 11. Jahrhunderts herrührend, erstere den Saargau, letztere die Umgebung von Weißenburg betreffend. Hiezu kommen, von Zeuß beigefügt, 5 Nummern, nämlich: *275 (Anfang des 9. Jahrhunderts), 10 Orte des Wormsgaues und einen des Speiergaues berührend, *276 (902), auf Haßloch bezüglich, *277 (950), über Zurückerstattung zinspflichtiger Leute, *278 (712), Schenkung der warmen Quellen von Baden-Baden, und *279 (871?), Zurückgabe derselben. Es bezieht sich nun aber außer der Nr. 51 auch 41 auf den Saargau, desgleichen 56, 61 und 65 ausschließlich auf den Speier- und Wormsgau, dagegen 204=254 vorwiegend auf den Elsaßgau, so daß, wenn wir diesem auch die 7 keine Ortsangaben enthaltenden Nummern [1]) zurechnen, folgendes Verhältnis sich ergibt: Elsaßgau 188, Saargau 82 (einschließlich der einzigen den Bliesgau betreffenden Urkunde 272), Speier- und Wormsgau 6 (mit der auf Orte der nächsten Umgebung von Weißenburg bezüglichen Nr. 274), Ufgau 2, allgemeinen Inhalts 1 (*277). Hievon sind aber wieder identisch [2]) im ersten Teil 6mal je 2, im zweiten Teil 5mal je 2, darunter die auf den Elsaßgau bezüglichen Nummern 204 und 254, und 1mal je 3 Urkunden, so daß von den 188 Urkunden des Elsaßgaues 7 (= 181), von den 82 des Saargaues 6 (= 76) in Abzug zu bringen sind. Rechnen wir in bezug auf den ersten Teil noch jene 7 Urkunden ab, in denen von Hörigen, nicht von liegenden Gütern die Rede ist, so bleiben im ganzen 174. Von diesen sind 130 reine Schenkungen, 4 [3]) solche mit Vorbehalt des Rückkaufes, 25 [4]) unter der Bedingung lebenslänglicher Nutznießung, eine

---

[1]) Nr. 67, 68, 126, 166, 168, 183 und 191.

[2]) Nr. 8=47, 17=159, 26=105, 35=162, 53=178, womit zu vergleichen 128, 110=154, ferner 194=224, 198=251, 204=254, 205=223=252, 218=239, 245=250.

[3]) Nr. 17, 52, 63, 128.

[4]) Nr. 2, 8=47, 9, 19, 20, 45, 48, 49, 50, 77, 79, 83, 99, 101, 115, 136, 137, 151, 152, 156, 167, 172, 173, 176, 180, 182.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Nr. 148) der Verpflegung im Kloster, 12 [1]) Verkaufsurkunden, wovon Nr. 35 = 162 und 170 das Kloster nicht unmittelbar berühren, und 2 (Nr. 69 und 158) Tauschurkunden. Zwei (Nr. 108 und 189) von den als reine Schenkungen bezeichneten Urkunden betreffen die Kirche des hl. Petrus in Uhrweiler, 12 in eine Urkunde (Nr. 181) zusammengefaßte Schenkungen die Kirche der hl. Jungfrau in Dauendorf. Daß beide Kirchen dem Kloster Weißenburg gehörten und somit die diesen gemachten Zuwendungen mittelbar auch dem Kloster zugute kamen, würde sich von selbst verstehen, auch wenn nicht in Nr. 108 ausdrücklich gesagt wäre, daß der Kirche des hl. Petrus zu Uhrweiler zurzeit Abt Ermbert vorstehe.

Lassen wir die zuletzt genannte Sammelurkunde mit zusammen 15 Namen außer Betracht, so finden wir in den 173 übrigen Urkunden gegen 135, und rechnen wir die als Mitschenker genannten Gattinnen, Brüder, Söhne und sonstigen Verwandten hinzu, noch 28 weitere Namen von Schenkern oder solchen, die mit dem Kloster ein Verkaufs- oder Tauschgeschäft abschlossen. Weitaus die meisten Namen finden sich nur in je einer Urkunde, doch die des Ado, der Beratgart, des Engilbert, Gozbert und des Herzogs Liutfried je viermal, ebenso des Gerbald, für den noch die den Speiergau betreffenden Urkunden 61 und 65 und wohl auch noch 102 hinzukommen, worin Winihart und Bischof Ratramnus oder Wilo dem Kloster 69 Hörige für das Seelenheil des Gerbald schenken, jedenfalls dessen eigene Hörige auf Grund empfangenen Auftrages oder letztwilliger Verfügung, so daß für ihn die Zahl seiner Schenkungen sich auf 7 erhöht, wie auch für Richbald durch Nr. 65 und für Sigibald durch Nr. 56 gar auf 8; für letzteren kommen noch hinzu die Schenkungen seiner Gattin und Tochter, welche beide Liutswind hießen (Nr. 87 und 88).

Der Umfang der einzelnen Stiftungen war ein sehr verschiedener, wie dies in der Natur der Sache lag, da das Kloster nicht bloß von den Großen und Mächtigen sondern auch von den Kleinen und minder Begüterten mit Geschenken bedacht

[1]) 11, 35—162, 43, 44, 46, 150, 153, 155, 157, 170, 186. 190.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wurde. So schenkt 776 (Nr. 163) ein gewisser Bernhard einen Acker, 783 (Nr. 134) ein Thancolf 5 Morgen und einen Hörigen, um 784 (Nr. 104) ein Starcolf 4½ Morgen und eine Wiese für eine Wagenladung Heu. Daß aber noch sehr viel geringere Schenkungen vorkamen, sehen wir an den 12 in Urkunde 181 zusammengefaßten Vermächtnissen für die Kirche in Dauendorf, deren jedes durchschnittlich einen Morgen, mehrfach aber auch nur ⅓ Morgen oder auch de iurnale peciola .I. umfaßte. Urkundlich beglaubigt, wenn auch in möglichst knapper Form, wurden wohl auch solche Schenkungen, und die Belege dafür fanden sich vermutlich in größerer Zahl als für die reicheren Stiftungen im Klosterarchive vor, aber sie alle in ein den großartigen Erwerb des Klosters an Grundbesitz innerhalb zweier Jahrhunderte registrierendes Urkundenbuch aufzunehmen, hielt man mit Recht für überflüssig. In den hier in Frage kommenden Dokumenten schenkt der Aussteller gewöhnlich alles, was er an dem bezeichneten Orte besitzt, und man darf wohl annehmen, daß dies in den meisten Fällen ein Hofgut gewesen sei, wie es zu anständigem Unterhalte einer Familie ausreichte.

Auffallend ist, daß so wenig durch politische Stellung hervorragende Männer unter den Donatoren genannt werden. Es sind dies, da Graf Hugo (Nr. 67) nur ein Tauschgeschäft schließt, eigentlich nur Herzog Liutfried und sein Bruder Eberhard, sowie der gleichfalls als vir illustris bezeichnete Boronus. Aber die Schenkungen der beiden ersten sind keineswegs bedeutend, die Eberhards noch dazu nur gegen lebenslängliche Nutznießung, und nur die des Boronus, der auf einmal seine Besitzungen in 9 verschiedenen Ortschaften schenkt, verrät einen großartigeren Zug. Von Geistlichen werden außer mehreren andern, die nur als Bevollmächtigte der eigentlichen Geber handeln, genannt: Albirich, Heimo, Milo, Rantwig, Rodoin und die Nonne (deo sacrata) Theotlindis. Welch reicher Grundbesitz zuweilen auch in den Händen von Weltgeistlichen sich fand, zeigen die Stiftungen des Albirich und des Milo. Nachdem ersterer 798 (Nr. 31) zusammen mit Hildirich, wohl seinem Bruder, eine vollständige Hufe mit allem Zubehör zu Dauendorf geschenkt hatte, übergab er 805 (Nr. 25) dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kloster ein von seinem Vater herrührendes Hofgut zu Preuschdorf mit 70 Morgen Ackerland und Wiesen für 20 Wagenladungen, 824 (Nr. 171) aber seine Besitzungen in Preuschdorf und Biblisheim, nämlich 56 Morgen Äcker und Wiesen für 20 Wagen mit allem sonstigen Zubehör, darunter auch 7 namentlich genannte Hörige. Der Priester Milo andererseits schenkt 174 (Nr. 809) 15 Morgen Ackerland in Semheimer Gemarkung und Wiesen für 3 Wagen nebst 6 Hörigen, 830 (Nr. 172) aber, was er in derselben Gemarkung und in Gries sowie den umliegenden Dörfern, desgleichen was er jenseits des Rheines im Ufgau, d. h. in Dorf und Gemarkung Au an Baulichkeiten u.s.w. inne hat, sowie an Hörigen, deren 44 mit Namen aufgezählt werden.

Unter den Laien ist besonders Haroin hervorzuheben, der 742 (Nr. 1) seine Güter in 8 elsässischen Orten und in Hambach im Saargau schenkte, und wohl identisch ist mit jenem Heriwin, der schon 724 (Nr. 18) seinen Anteil am Dorfe Dürningen, einem jener 8 Orte, und was er in Hambach von seinem Vater geerbt, dem Kloster überließ, wie auch mit Hariwin, der 747 (Nr. 148) zwei Höfe zu Mietesheim und einen zu Laubach unter der Bedingung lebenslänglichen Unterhaltes vermachte. Aus der nicht geringen Zahl von Frauen, die durch fromme Stiftungen um das Kloster Weißenburg sich verdient machten, ragt Beratgart hervor. Nachdem diese im März des Jahres 777 (Nr. 93) 2 Hufen und die darauf befindlichen 9 Hörigen geschenkt hatte, machte sie im Dezember desselben Jahres (Nr. 95) eine neue, 3 Hufen mit allem Zubehör umfassende Schenkung daselbst und übergab 779 (Nr. 96) mit Waltmann — vermutlich ihrem Sohn, da sie an erster Stelle genannt wird — die Güter, die dieser 760 (Nr. 170) gekauft hatte, nämlich 2 Höfe in Laubach und einen in Dangolsheim, nebst 10 Hörigen, endlich 780 (Nr. 94) ihren Anteil in Laubach, nämlich 220 Morgen bebautes Land. Dazu schenkt ein Beratmund 778 (Nr. 122) und ein Beratger 783 (Nr. 98) seinen ganzen Besitz in Laubach und eine Beratswind 784 (Nr. 97) den ihrigen in Büsweiler, Namen, die die Vermutung einer Verwandtschaft mit der erstgenannten Schenkerin sehr nahe legen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu den reichsten und vornehmsten Männern des Elsasses um 740 gehörten wohl Nordoald und Rantwig, die beide in freigebigster Weise, wenn auch nur in je einer Urkunde, den Weißenburger Benediktinern ihre Gunst bezeigt haben. Nordoald, der Sohn des Hugibert, erscheint in den 3 Urkunden des Herzogs Liutfried (Nr. 13, 10 und 11) jedesmal als erster Zeuge nach dem Herzog und seiner Gemahlin und schenkt 739 (Nr. 17 = 159) dem Kloster seine Dörfer Westhofen, Zehnacker und Krastatt, desgleichen in Wolschheim, was ihm sein Vater daselbst hinterlassen, samt den zu diesen Dörfern gehörigen Kirchen sowie seine Vasallen und die Mägde, die er in seinem Hause habe. Rantwig sodann, der 737 (Nr. 35 = 162) von Herzog Liutfried die Güter in Olwisheim, Sulzbad (?), Altbronn und Schwindratzheim kaufte, die sein Vater Chrodwig als Lehen des Herzogs besessen hatte, übergab 742 (Nr. 52) alles, was er in 29 elsässischen Orten von seinem genannten Vater, seinem Großvater Chrodio, seiner Mutter Oda und seiner Schwester Basilla geerbt, und was er laut obigen Kaufbriefes von Herzog Liutfried erworben hatte.

Noch übertroffen wird diese wahrhaft fürstliche Freigebigkeit durch die der beiden Brüder Gerbald und Richbald, der Söhne des Wicbald, und ihres Vetters Sigibald, des Sohnes des Ratbald. Daß Sigibald ein Verwandter der beiden Brüder, bezw. daß auch Ratbald und Wicbald Brüder waren, ist schon nach der Ähnlichkeit der Namen wahrscheinlich und wird fast zur Gewißheit, wenn wir sehen, wie die beiden letzteren Namen neben einem vielleicht gleichfalls zu diesem Geschlecht gehörigen Thiotbald in den Urkunden des Nordoald und Rantwig erscheinen, und wie namentlich die 3 von uns als Vettern bezeichneten sich gegenseitig bei ihren Beurkundungen als Zeugen dienen. Von diesem im Elsaß- wie im Speier- und Wormsgau reich begüterten Geschlechte nun schenkte Sigibald mittelst einer einzigen Urkunde seine Güter in 11 elsässischen und ebensovielen pfälzischen Orten nebst 100 Hörigen, ungerechnet die Kinder, im ganzen aber seine Besitzungen in 20 elsässischen und 12 pfälzischen Orten, ebenso Gerbald in 17 Orten des Elsaß- und 16 des Speiergaues, dazu 57 und, wie es scheint, auf seinem Todenbette nochmals 69 Hörige, endlich Richbald seine Besitzungen in 9 elsässischen und 18 pfälzischen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Orten und außerdem einmal 9, das andere mal 38, mit den Kindern wohl über 70 Hörige. Diese Schenkungen wurden noch erweitert durch die Gattin und Tochter Sigibalds, von denen erstere ihre Güter in Preuschdorf, die sie von ihrem Gemahl als Morgengabe empfangen, dem Kloster vermachte, letztere alles, was ihr in den Orten als Anteil zugefallen war, in denen ihr, wie seine Unterschrift unter dem Dokumente beweist, damals noch am Leben befindlicher Vater Schenkungen gemacht hatte.

Die Zahl der in diesen Urkunden genannten Orte des Elsasses beträgt gegen 125, und für die meisten derselben sind diese Dokumente die einzigen oder ältesten, wodurch ihr Bestehen in merowingischer oder karolingischer Zeit bezeugt wird. Andererseits ist es klar, daß der Wert jeder einzelnen Urkunde beträchtlich verringert wird, wenn es nicht gelingt, sie örtlich zu fixieren, d. h. den Ort, auf den sie sich bezieht, zu ermitteln. Diese Aufgabe aber ist bei dem Alter dieser historischen Denkmäler und der dadurch häufig veranlaßten totalen Verschiedenheit der alten und der modernen Namensformen, die in unseren Urkunden meist erst im Werden begriffen erscheinen und daher bald auf weiler, bald auf heim, bald auf hausen, bald auf dorf endigen, ja zuweilen in einer und derselben Urkunde in verschiedener Gestalt vorkommen,[1]) sowie bei der Nachlässigkeit der Abschreiber, die beispielsweise in einer Urkunde **Aldebrunnus** und in dem Duplikate **Hildebrunnus** schrieben, eine sehr schwierige und in einzelnen Fällen vielleicht überhaupt nicht lösbare. Denn wenn zweifellos ansehnliche Orte gleich Altbronn, Bodenheim, Frankenheim, Katzfeld, Semheim inzwischen eingegangen und verschwunden sind, so läßt sich denken, daß manche kleinere Ansiedlung, mancher Weiler oder Hof, dem der erste Besitzer seinen Namen beigelegt hatte, nachdem er vielleicht schon von seinem Sohn oder Enkel dem Kloster überlassen worden war, nicht zum Dorf sich entwickelte, sondern von einem Klostermeier oder Klosterpächter bewirtschaftet wurde, bis er in Kriegsläufen oder sonstwie zu grunde ging. Immerhin bleibt es eine unabweisbare Pflicht der auf die älteste Geschichte unserer Reichslande gerichteten Forschung, die Zahl dieser topographischen

[1]) Vgl. Nr. 128 (Bruningestorf und Bruningouuilare) und 60 (Urenuuilare und Urenheim).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rätsel mehr und mehr zu verringern, damit man nicht mehr in Geschichtswerken wie bei Remling oder Friedrich[1]) von einem Weiler Audowino oder Audowino und Weiler Teurino oder, was geradezu irreführend ist, von Geraldweiler, Pruningoweiler, Kacerfeld, Bardestädt, Hagenbach u. s. w. oder von Ablica und Aquela neben Mittelbrunnen liest.

Diese Aufgabe ist durch die mehrfach rühmend genannten Forscher soweit gefördert worden, daß von den 125 hierher gehörigen Namen unserer Handschrift, wenn wir Berg und Rott im Speiergau und Au im Ufgau abrechnen, dagegen die früher auf dem linken Rheinufer gelegenen, nunmehr aber durch die Veränderungen des Flußlaufes auf das rechte versetzten Orte Plittersdorf und Wintersdorf, Amtsbez. Rastatt, hinzuzählen, 103 als feststehend betrachtet werden können. Dazu läßt sich wohl mit dem gleichen Grade von Sicherheit fügen, **Blidolfestorf**, nicht Plittersdorf nach Schricker, sondern Bilwisheim nach Socin, da allein mit **Huluinesheim** zusammengenannt (Nr. 125), das selbst nicht Holzheim ist, wie Schricker will, sondern Olwisheim, ebenso wie **Hoholfesheim** (Nr. 115), das aber wohl **Honolfesheim** geschrieben werden muß.[2]) — Sicher scheint mir auch **Heruncouill(are)** (Ober- und Nieder-)Hergheim, wenn man die anderwärts[3]) vorkommenden Formen **Heruncheim** (768) und **Herunchaim** (881) vergleicht, obwohl Schricker gegen Socin diese Möglichkeit bestreitet, da alle sonstigen Ortsnamen der Urkunde in zwei Gruppen im Unterelsaß zusammenlägen; allerdings nur, wenn man auch **Thorencohaim** nicht mit Socin auf Türkheim sondern auf Tränheim bezieht. Wenn Schricker in bezug auf letzteren Ort sagt: „Für meine Bezeichnung spricht die Nachbarschaft der mitgenannten Orte: Meistratzheim, Walf, Rosenweiler," so scheint Rosenweiler eine andere Deutung für das S. 345 von ihm für Kröttweiler, Kt. Sulz u. Wald, erklärte **Chrodoldes-**

[1]) Remling I, 177, 182, 194 ꝛc. — Rettberg II, 388 ꝛc. — Wolff 18, 29, 31, 32 ꝛc.

[2]) Vgl. Uluinisheim = Ilvesheim bei Mannheim in einer Lorscher Urkunde von 786 und Ulnenesheim = Ilbesheim bei Landau in Nr. 138 unseres cod. Edelinianus, desgleichen Onoluesheim v. J. 1236 im Straßb. Urkundenbuch 282.

[3]) Schoepflin, Als. dipl. 37 und 60.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

uuilare zu sein, das allerdings von den mitgenannten Orten noch weiter als Türkheim entfernt sein würde. Es sind diese Orte außer den 3 erwähnten: Kogenheim, Mittelbergheim (?) Laach, Hergheim, Wolxheim und Blienschweiler, wobei Türkheim, zwischen Laach und Hergheim genannt, durchaus nicht auffällt. Entscheidend dürfte auch hier die Ähnlichkeit der Namensformen sein [1]): Thurincheim (896) und Duringheim (898), verglichen mit dem pfälzischen [2]) Thuringeheim (946), Dorenckheim (1035) und Durenkeim = Dürkheim, während Dorenheim — Grandidier liest Dosenheim — für Tränheim selbst noch des Beweises bedarf. — Da wir nun mit Türkheim und Oberhergheim bereits den Eckenbach als die südliche Grenze des pagus Alisacinse im engeren Sinne überschritten haben, so beziehe ich auch Magesstet in Nr. 42 (788) mit Socin lieber auf das freilich noch weiter südlich gelegene Ober- und Nieder-Magstatt als mit Schricker auf eines der drei Forsthäuser Maystab, Mallstall oder Mattstall, zumal nach Schricker selbst [3]) bereits 727 Murbach zum pagus Alsacinse gerechnet wird, und diese Bezeichnungsweise in Urkunden zwischen 750 und 760 noch fünfmal, zwischen 760 und 770 vierzehnmal sich findet, bis weiterhin der Name Elsaß allgemein auch auf das spätere Oberelsaß ausgedehnt wird.

Daß Muzzihesdorph nicht Mutzenhausen sein kann, zeigt Nr. 81, wo es heißt: inter duas uillas muzzihesdorph et gerleihesdorph (vergl. 78: in uillis uel in marc. nuncupantibus muzzihhesdorph et in gerleihesdorph); es ist also = Mitschdorf, das dafür gehaltene Mediouilla aber, eine Latinisierung wie in uilla Monti, in Deceiugariis u. s. w., vielmehr = Mittelhausen. — Auch Talastat (Nr. 156) kann nicht Dahlenheim sein, da in der genannten Urkunde Güter in Bosselshausen, Lixhausen und in uilla Talastat geschenkt werden, welch letztere als in marca Atenheim siue in m. Ringenheim (Ettendorf und Ringendorf) gelegen bezeichnet werden; der Ort besaß also gar keine eigene Gemarkung und hat auch in der Gegend keine Spur seines Namens zurückgelassen. — Daß Baldolfesheim = Waldolwis-

1) Schoepflin, Als. dipl. 123 und 98.
2) Acta Pal. III, 233 und Zeuß 314.
3) Schricker a. a. O. 340 und 400.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

heim sei, scheint auf der Hand zu liegen; aber nach der betreffenden Urkunde (Nr. 167) wurden an dem genannten Orte eine fertige Rheinmühle und ein Platz zu einer solchen geschenkt, was doch unmöglich in jenem am Fuß der Vogesen [1]) gelegenen Orte geschehen konnte. Vielleicht beruht der Name auf einem Fehler des Abschreibers, und ist statt **baldolfesheim** vielmehr **hariolfesheim** = Herlisheim zu schreiben, eine Konjektur, die man angesichts so vieler Irrtümer und Versehen unserer Handschrift kaum als zu kühn bezeichnen wird. — Auch Kauffenheim wird aus dieser Liste von Ortsnamen auszuscheiden haben; denn es ist schlechterdings nicht einzusehen, warum **Chachenheim** etwas anderes sein sollte als **Chagenheim, Kogenheim, Kagenheim, Cagenheim, Kaginhem, Gagynhaim, Gaganhaim** [2]) d. h. Kogenheim, zumal da der Ort in einer Urkunde mit **Sasenheim** allein genannt wird, das allerdings Schricker für Sachsenhausen, v. Jan aber richtig für Saasenheim erklärt. — Richtig ist auch die Beziehung des Namens **Scalchinbiunda** auf Schalkendorf durch v. Jan, während Schricker, wie es scheint, infolge irriger Interpunktion es als „Lokalität bei Eckendorf" erklärt. — In Hinsicht auf den Namen **Sulcia** hat man die Wahl, ob man ihn auf Sulz u. Wald oder auf Sulzbad beziehen will; entscheidet man sich wegen der in Nr. 52 mitgenannten Orte Marlenheim und Altbronn für Sulzbad, so gilt diese Annahme auch für Nr. 35 = 162, da ja Nr. 52 (in **uilla Sulcia quem mihi Liutfridus dux contra pretio tradidit**) direkt auf jenen Kaufbrief hinweist; die Nummern 128, 53 = 178 und 63 bei v. Jan, 63 auch bei Schricker, gehören überhaupt nicht hieher, sondern nach Obersülzen bei Frankenthal.

Das in Nr. 127 genannte **Berge**, von dem Schricker vermutet, daß es ein eingegangener Ort in der Gemarkung des selbst nicht mehr vorhandenen, aber mehrfach in diesen Urkunden genannten Dorfes Frankenheim bei Selz sei, ist zweifellos das zwischen Lauterburg und Neuburg gelegene Berg, der Ort, von dem aus die Urkunde datiert ist, **Augia**, nicht, wie v. Jan annimmt, Auenheim, sondern Au bei Rastatt, wo das Kloster nach Nr. 172 begütert war;

[1]) Waldolwisheim das in monte Vosago, auf dem Vogesenwalde gelegene im Gegensatz zu Olwisheim in der Ebene, wie Waldhambach u. dgl.

[2]) v. Jan unter Kogenheim.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

für Auenheim halte ich vielmehr das Nr. 119 in Verbindung mit Leutenheim genannte **Hauuiheim**. — Über Raningas (Nr. 185) bemerkt Schricker: „Heißt **saroinse in fine** hier ungewöhnlicher Weise „„an der saroinser Grenze,““ d. h. an der Grenze des Saargaues, so ist die Überschrift: „**Carta . . . de pago alisacinsae**“ und unsere Erklärung (= Rangen, Kt. Maursmünster) richtig. Heißt es dagegen: „„saroinser Gau““, so beruht die Überschrift auf Irrtum, **raningas** ist nicht unser Rangen und die Carta gehört in den folgenden Teil des Codex: **de pago saroinse**, da der saroinser Gau niemals zum alsacinser Gau gehört hat. Die Erklärung Socins 248: Reiningen, Kt. Albersdorf, Lothringen ist unmöglich.“ Daß ein im Elsaßgau, noch dazu fast in der Mitte gelegener Ort als an der Grenze des Saargaues gelegen bezeichnet würde, auch wenn **in Saroinse fine** dies überhaupt bedeuten könnte, halte ich bei der Spärlichkeit genauerer Ortsangaben in diesen Urkunden für sehr unwahrscheinlich und glaube, daß der Irrtum in der Überschrift beim Kopieren der Urkunde durch die Ähnlichkeit der Namen veranlaßt wurde. Warum aber, wenn dieses **Raningas** in die Saargegend zu versetzen ist, nicht das von Socin vorgeschlagene Reiningen möglich sein soll, sehe ich nicht ein. — **In curta Laurentione** (Nr. 36), womit wohl **Lorancenheim** (Nr. 141) identisch ist, kann nicht, wie Socin und v. Jan wollen, Lorenzen, Kt. Saarunion sein, da der Ort ausdrücklich als im Elsaßgau und an der Zorn gelegen bezeichnet wird, von der Lorenzen, wie Schricker bemerkt, 25 km. in der Luftlinie entfernt ist; die Lage des Ortes wird wohl ebensowenig mehr zu ermitteln sein als des an der Sauer gelegenen **Graenberg** oder des in Verbindung mit Donnenheim, Rottelsheim und Wahlenheim genannten **Senppestat**.

Was die noch verbleibenden Orte betrifft, so erklärt Schricker unter dem Beifalle v. Jans **Austondorphe** und Osterendorf für Oberdorf bei Görsdorf, weil östlich von den Hauptansiedelungen ob der Sauer gelegen; ob aber aus **Ostendorf** ein Oberdorf entstehen konnte, dürfte fraglich sein, und im übrigen scheint mir das genannte Dorf nicht sowohl östlich als südlich von Görsdorf zu liegen. — **Berganesuuilare** identifiziert v. Jan mit Hohweiler, während Schricker es im allgemeinen als Ort bei Preusch-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dorf bezeichnet; es ist das in unmittelbarer Nähe von Preuschdorf gelegene Merkweiler (Margbergauuilare), indem an der betreffenden Stelle in Nr. 7 statt in marca inter pruningesuuilare et marca berganesuuilare zu lesen ist in m. inter p. et marcberganesuuilare. — Bullinthorf, im Index Bullingesdorf, gewährt keinen Anhalt für die Deutung, weshalb die Frage gestattet sein mag, ob der Name nicht aus Buhlindorf verschrieben und dieses = Bühl, Kt. Selz, wie Buhelen = Böhl, B.-A. Ludwigshafen, sein könne. — Daß das links des Selzbaches gelegene Kröttweiler nicht in die Gruppe der Orte paßt, unter denen Chrodoldesuuilare genannt wird, den südlichsten in unserer Handschrift überhaupt vorkommenden, wurde bereits erwähnt; vielleicht ist, wenn der Gedanke an Rottelsheim[1]) ausgeschlossen sein sollte, Krautweiler geeigneter. — Ediningom (oder Edingom?[2]) möchte ich lieber mit Eudinhaim = Ittenheim, als mit Atinhaim = Ettendorf zusammenstellen. — Das in Nr. 19 genannte Erbenuuilare ist nach Schricker ein unbekannter Ort bei Kühlendorf, nach v. Jan = Eberbach. In jener Urkunde schenkt ein gewisser Erbio u. a. in kielenheimeromarcu siue in ipsa marca que dicitur erbenuuilare hobas IV integras. Sollte also vielleicht erbenuuilare = Erbionisuuilare und durch Aspiration, wie aus Aginoniuilla Hegeney, so aus obiger Namensform Hermersweiler entstanden sein? — Daß Houoltesheim (Nr. 151) nicht Hohatzenheim sein kann, wie Schricker glaubt, ist klar, da dieses (Nr. 157) 2 Jahre vorher in der Form Azinheim vorkommt; mir scheint aus der Vergleichung von Nr. 151 mit 156 hervorzugehen, daß statt houoltesheim auch dort liutoltesheim = Lixhausen zu lesen sei. — Für Houaldomonte in Nr. 1 (auch Choualdomonte in Nr. 8 = 47) möchte ich auf Walburg hinweisen, in ienul derselben Urkunde aber überhaupt keinen Ortsnamen erkennen, sondern statt in ienul homines, qui super

[1]) Letzterer Name erscheint sonst in der Form Radulfouilla, Radolfouuilare, Radolfeshamomarca, Ratolfesdorph etc. Vergleiche nun wegen der Aspiration Creodcheim = Riedheim, Crodo = Rott u. s. w., wegen der Vertauschung von d und f den Namen Hariolfus in Nr. 53 und 128, der in der identischen Nr. 178 Hariolfus lautet.

[2]) Zeuß hält den Namen für gleichbedeutend mit Etiningen, was Ettlingen in Baden ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ipsam terram uidentur deseruire vielmehr lesen: illi (oder isti) enim homines. qui etc. — Montecottane leitet Schricker von kot, kote = Hütte her, also „Mönchshütte", vielleicht die ursprüngliche Bezeichnung von Monsweiler an der Zorn. Ich meinesteils halte cottane für die bekannte weibliche Genetivendung, also in montecottane = in monte Cottae (vgl. 204 = 254 mons Eburharti), und glaube, daß dies sehr wohl Gottenhausen oder Gottesheim an der Zorn sein könne. — Auf Monsweiler bezieht v. Jan außer dem vorigen auch Muneuilare (Nr. 218 = 239) und Munenberge; ersteres ist zweifellos durch Verschreibung (in uillare muneuillare statt in uillare remuneuillare) entstanden, letzteres erscheint einleuchtender; doch möchte ich für die Möglichkeit einer Beziehung auf Mommenheim das in Nr. 5 des Appendix von Zeuß genannte Munnenheim, Mumenheim = Mommenheim bei Oppenheim anführen, was nicht aus Munnesheim = Monsheim, wie Zeuß vermutet, verderbt ist. — In Uuigone monte, oder wie es wohl zu heißen hat, Uuigonis mons beziehe ich statt mit v. Jan auf das entlegene Wingen lieber auf Wickersheim oder Breuschwickersheim, über Montularem = Mittelbergheim (Schricker) aber und Uuldromodihaime = Wöllenheim (Socin) enthalte ich mich eigener Vermutung.

Von elsässischen Orten, aus denen einzelne dieser Urkunden datiert sind, finden sich außerdem erwähnt: Azinheim = Hohatzenheim, Bromagad = Brumath, Hocfeldis = Hochfelden und Surraburgum = Surburg, während in Nr. 240 Didinneschaim mindestens mit dem gleichen Rechte wie auf Dinsheim, Kt. u. Kr. Molsheim, auf Deidesheim, B.-A. Neustadt,[1]) bezogen werden kann, wie ja auch die den Saar- und Seillegau betreffenden Urkunden 41 und 193 von Ungstein aus datiert sind. Der Vollständigkeit wegen erwähne ich noch Fasenburgum = Wasenburg, wo aber nicht, wie v. Jan angibt, das Kloster Weißenburg begütert war, sondern nur eine Unterredung zwischen Herzog Liutfried und Abt Erloald stattfand. Es wird diese Lokalität übrigens als forestis dominicus bezeichnet, wie auch bei Cazfeldes

---

[1]) Didinisheim (770), Dideneshaim, Titinesheim, Ditinesheim: Acta Pal. III, 232—34.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ein **Helinlohu** genannter Wald (Heiliger Forst?) und ein an der Zorn gelegener Berg mit Weinwachs **Uuarigar** erwähnt werden.

Neben diesen elsässischen erscheinen als Orte, in denen das Kloster begütert war, zusammen 28 oder mit Rott (Nr. 136) und Godramstein (Nr. 199), aber ohne Au (Nr. 172) und Baden-Baden (Nr. *278 und *279) und abgesehen zunächst auch von den in *275 genannten Namen 30 Orte in 15 [1]) bzw. 17 Urkunden, wovon 2 (Nr. 53 = 178) identisch sind. Nur in drei Urkunden (Nr. 56, 61, 65) finden sich keine elsässischen Ortsnamen, die in den genannten 3 Urkunden aufgeführten 11 Orte aber mit Ausnahme eines einzigen (Roxheim) auch in den elsässische und pfälzische Orte durcheinander enthaltenden Urkunden. Nur 3 Urkunden ferner von obigen 15 (Nr. 19, 38 und 127) mit 5 Ortsnamen rühren nicht von den mehrerwähnten hervorragenden Donatoren Sigibald, Gerbald und Richbald her. Dem gegenüber braucht man nur daran zu erinnern, daß das Kloster Weißenburg durch 140—160 Schenker in etwa 125 Orten des Elsasses begütert war, wie es ja auch in dem entfernten Saar- und Seillegau reiche Besitzungen inne hatte, um es sofort jedem als ganz undenkbar erscheinen zu lassen, daß dasselbe im Speiergau, wozu es gehörte, und in dem angrenzenden Wormsgau in 2 Jahrhunderten nicht mehr als jene 6 oder 8 in obigen 15 Urkunden erscheinende Gönner gefunden haben soll. Im Gegenteil geht schon hieraus mit unumstößlicher Gewißheit hervor, was wir bei eingehender Betrachtung des **codex Edelinianus** noch weiter bestätigt finden werden, daß allerdings, wie Zeuß in der Vorrede S. VI sagt, viele der alten Weißenburger Urkunden zu grunde gegangen, nicht aber, wie er meint, außer den auf den Elsaß- Saar- und Seillegau auch die auf den Speier- und Wormsgau bezüglichen uns erhalten, vielmehr gerade diese uns Pfälzer am meisten interessierenden Urkunden, wie es scheint, unwiederbringlich verloren sind, von deren Reichhaltigkeit uns schon der Umstand eine Vorstellung gewährt, daß die pfälzischen Orte in den doch nur gelegentlichen Erwähnungen der elsässischen Urkunden gleichwohl einen so breiten Raum einnehmen. Und was für unsere Gegenden zu beklagen ist, das gilt für das ganze

[1]) Nr. 19, 38, 53 = 178, 54, 56, 57, 58, 60, 61, 63, 65, 66, 127 und 128.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

südwestliche Deutschland bis zur Iller und zur fränkischen Saale, wo überall das Kloster Weißenburg begütert war, und zwar auch hier, wie ein Vergleich der elsässischen Ortsnamen im codex Edelinianus mit den badischen und württembergischen, besonders der in weltlicher und geistlicher Beziehung einst zum Bistum Speier gehörigen Gegenden ergibt, vielfach noch reicher begütert als im Unterelsaß, das politisch eigenen Herzögen und in der Folge kaiserlichen Landvögten, kirchlich aber dem Bistum Straßburg unterstellt war, mit dem das Weißenburger Stift zu keiner Zeit engere Beziehungen unterhalten hat.

Von jenen 30 Orten gehörten zum Speiergau: Appenhofen, Berg, Billigheim, Dannstadt, Godramstein, Haßloch, Herxheim bei Landau, Hochstadt, Knittelsheim, Lachen, Lustadt, Mußbach (?), Ottersheim, Rohrbach, Rott, Rülzheim, Speierdorf, Wanzenheimer Mühle bei Rheinzabern, Winzingen, Zeiskam (?), zusammen 20, die übrigen 10, nämlich Bissersheim, Karlbach, Dackenheim, Flomersheim, Freinsheim, Laumersheim, Obersülzen, Roxheim, Saulheim (Rheinhessen), Ungstein zum Wormsgau. Zu beachten ist die Willkür, mit der in den Urkunden 53 = 178, 61, 63 und 128, von denen jede 9—15 Ortsnamen enthält, eben dieselben bald dem Speiergau wie in 53, 63 und 128, bald dem Wormsgau wie in 61 zugeteilt werden, je nachdem zufällig der zuerst genannte Ort dem einen oder dem andern Gau angehört; in Nr. 60 aber wird unter 17 elsässischen Orten an sechster Stelle Bissersheim zwischen Dauendorf und Riedheim und an zwölfter Flomersheim zwischen Uhrweiler und Dengelsheim genannt, worauf dann weitergefahren wird: **Similiter dono in pago uuormacinse in uillis cognominantibus liutmarasheim et frainesheim**, so daß, wenn wir keine andere Kenntnis von den Orten **Bizzirichesheim** und **Flaumareshaim** hätten, niemand auf den Gedanken käme, daß wir es hier nicht mit Orten des Elsaß- sondern des Wormsgaues zu thun haben. Was die zweifelhaft gelassenen Namen Mußbach und Zeiskam betrifft, so erscheint ersterer in der Urkunde 53 v. J. 774 als **Masebah**, in der Doublette dagegen (Nr. 178) als **Masenaim** und ebenso in den gleichzeitigen Urkunden 63 und 61 (**Masenheim** und **Masenhaim**) in Verbindung mit anderen Orten des Hardtgebirges, für Zeiskam

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aber dünkt mir die Bezeichnung Zuosinchoua iuxta Lustati in sämtlichen 3 Urkunden entscheidend.

Dazu kommen aus einer schon früher bekannten Güterbeschreibung vom Anfang des 9. Jahrhunderts (Nr. *275) noch folgende Namen: Alsenz, Frankenthal, Heppenheim, Heßheim, Lörzweiler, Mörsch, Weinolsheim, Wiesen, Wonsheim und das bereits genannte Ungstein des Wormsgaues, sowie das gleichfalls schon erwähnte Dannstadt des Speiergaues, indem 6 verschiedene Kleriker und Laien gewisse Güter in Heßheim, Frankenthal und Wiesen dem Kloster übertragen und dieselben meist zusammen mit gleichwertigen Klostergütern an denselben Orten oder in Ungstein und Mörsch zur Nutznießung auf Lebenszeit bittweise zurückempfangen, wie andererseits 7 Lehensträger des Klosters mit ihren Gütern verzeichnet werden und zwar 4 in Wonsheim, 2 in Alsenz und einer, dessen Lehen teils in Dannstadt, teils zwischen Lörzweiler, Heppenheim und Weinolsheim lagen.

Um übrigens einen richtigen Begriff von der Bedeutung des Kirchenvermögens im früheren Mittelalter überhaupt zu gewinnen, müssen wir uns vergegenwärtigen, daß wir nur für sehr wenige Kirchen so alte und wenigstens für gewisse Gebiete vollständige Vermögensaufnahmen besitzen wie für Weißenburg, daß aber gleichwohl bloß nach den erhaltenen Urkunden nicht weniger als 40 [1]) Kirchen und Klöster im Elsaß begütert waren, darunter 13 an Orten, wo auch das Kloster Weißenburg Güter besaß. Es waren dies besonders Niedermünster (in 4 Orten zugleich mit Weißenburg begütert), Andlau, Ebersmünster, Fulda (in je 5), Schwarzach in Baden, vor 825 Arnulfsau im Elsaß, (in 7) und Honau, abgegangenes Kloster auf einer Rheininsel bei Wanzenau, gegründet 721 (in 11 Orten). Für die Weißenburg zunächst gelegenen Orte aber wie Görsdorf, Laubach, Preuschdorf finden sich unter unseren Urkunden 20—30fache Belege, wie wir andererseits aus der Schenkung des Nordoald (Nr. 17) ersehen haben, daß zuweilen ganze Dörfer mittelst einer einzigen Urkunde dem Kloster geschenkt wurden. Stellen wir uns nun vor, daß die Mehrung des Klostervermögens in den beiden Jahrhunderten, über die unser liber donationum

[1]) v. Jan a. a. O.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

berichtet, auch in den übrigen Teilen der, um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, Interessensphäre unseres Klosters in annähernd gleichem Maße sich vollzog, so fragen wir uns verwundert, wie es für den Abt und seine Mönche möglich war, diesen ungeheuren und dabei so zersplitterten und verschiedenartigen Besitz zu überschauen, zu verwalten und bei dem gewaltthätigen Charakter der Zeit und den vielfach sich verschlingenden Rechtsansprüchen zu behaupten.

Einige Einschränkung allerdings erleidet die hiedurch in uns erweckte Vorstellung von der Größe und Ausdehnung des Klostervermögens, wenn wir beachten, daß sehr häufig in diesen Urkunden dieselbe Schenkung zwei- und mehrfach bezeugt wird. Zunächst sind, wie bereits erwähnt, sechs Urkunden des ersten Teils doppelt vorhanden, ohne daß doch je 2 Doubletten identisch wären. Vergleichen wir beispielsweise Nr. 53 und 178, so erkennen wir, daß erstere eine weit korrektere Fassung bietet, indem, von einfachen Schreibversehen, die in letzterer sich finden, abgesehen, eine Reihe grober Fehler wie namentlich die falsche Konstruktion der Präpositionen verbessert und an zahlreichen Stellen statt einer offenbar falschen Lesart eine mehr oder minder richtige gesetzt, außerdem die Stellung einzelner Worte und ganzer Satzglieder verändert und für seltenere und gewähltere Ausdrücke die landläufigere und sozusagen plattere Form gebraucht ist. Während ferner der Text an verschiedenen Stellen durch Auslassungen verkürzt ist, erscheint er an andern durch Zusätze erweitert, in besonders auffallender Weise am Schluß, der in Nr. 178 einfach lautet: **Ego gherouuinus scripsit**, dagegen in Nr. 53: **Ego geruunus acsi indignus presbiter et emmanuensis hoc testamentum donationis et scripsi et subscripsi**, worauf noch eine Nachschrift folgt: **Haec sunt mancipia de comparatu baldrih. ada. uuillibald. thiodolf.** Am augenfälligsten aber ist die Verschiedenheit in bezug auf die zahlreichen Eigennamen und zwar sowohl der Orts- als ganz besonders der Personennamen, so daß von 121 Namen der letzteren Art nur 32 völlig übereinstimmend geschrieben, die Abweichungen dagegen zum teil sehr erheblich sind.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Fragen wir nach einer Erklärung dieser merkwürdigen Erscheinung, so ist wohl soviel sicher, daß zur Zeit, als unser Codex geschrieben wurde, zwei Urkunden gleichen Inhaltes im Klosterarchiv vorhanden waren, die ohne Kritik abgeschrieben und an verschiedenen Stellen der uns vorliegenden Sammlung einverleibt wurden. Aber war nun die eine das Original und die andere die Abschrift? oder waren beide selbst schon Abschriften eines verlorenen Originals? Ich neige zu der Ansicht, daß Nr. 178 das Original darstellt, dessen gröbste grammatische Fehler bei einer späteren Abschrift, deren man die wichtige Urkunde wert erachtete, ausgemerzt wurden, und deren ganze Ausdrucksweise eine Modernisierung erfuhr, wobei aber auch charakteristische Wendungen wie jenes **clauicolari regni celorum** als Epitheton des hl. Petrus wegfielen oder wie das kühne **trini magestatis** durch das zahmere **sancte trinitatis** ersetzt wurden. Die eigentlichen Widersinnigkeiten in Nr. 178 wie **eius a colum dei** statt **eiusdem loci dei** (Nr. 53 hat: **eiusdem a locis dei**) sind wohl auf die Nachlässigkeit des Abschreibers zurückzuführen, von dem die betreffende Partie unseres Codex herrührt.

Zu diesen beiden Urkunden kommt nun aber eine dritte — nur 6 Tage ältere (Nr. 128), im Wesentlichen desselben Inhaltes, nur daß einige Ortsnamen fehlen ebenso wie die Namen der geschenkten Hörigen, wofür aber wiederholt gesagt wird, daß alles Eigentum des Schenkgebers an den verschiedenen Orten, einschließlich der Hörigen, in den Besitz des Klosters übergehen solle. Dagegen enthält diese Urkunde eine Klausel, wonach für den Fall, daß dem Schenkgeber von seiner ehelichen Gemahlin ein Sohn geboren würde, diesem das Recht zustehen sollte, die Schenkung mit 600 Schillingen zurückzukaufen. In der Zwischenzeit also zwischen der Ausfertigung dieser vom 31. Dezember 773 und der anderen vom 6. Januar 774 datierten Urkunde müssen Einflüsse gewaltet haben, die den Schenker bestimmten, nicht nur seine Stiftung zu erweitern und genauer zu präzisieren, sondern auch ihren Wert durch Beseitigung jener lästigen, für Jahrzehnte hinaus alles in der Schwebe lassenden Klausel zu erhöhen. Die Namensformen stimmen mehr mit denjenigen von Nr. 53 als von 178 überein, so daß vielleicht auch von dieser Urkunde zwei

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Exemplare vorlagen, wovon aber nur das, wie ich glauben möchte, jüngere auf uns gekommen ist.

Ähnlich ist das Verhältnis bei den andern in doppelter Ausfertigung vorhandenen Urkunden, in denen sich die Gleichartigkeit des Inhaltes mit einer weitgehenden Verschiedenheit der Schreibweise namentlich der Eigennamen, aber auch der Ausdrucksweise in bezug auf Wortgebrauch, Konstruktion und Periodisierung verträgt. Unter Anwendung obiger Grundsätze unterscheide ich in Nr. 8, 159, 26, 110 und 162 eine ältere, in 47, 17, 105, 154 und 35 die entsprechende jüngere Form. Hievon weichen die beiden kürzesten, 110 und 154, am meisten von einander ab, so daß eigentlich nur der Inhalt übereinstimmend, die Form aber fast ganz verschieden ist, was schon daraus erhellt, daß Nr. 154 im Druck um 6 Zeilen länger ist als die 14 Zeilen zählende Nr. 110. Dabei wird in Nr. 154 zwar nicht die Gattin des Schenkers in der Unterschrift genannt, wie dies in 110 der Fall ist, auch nicht Altfrit und Reginhart, wohl aber Sigiboto, Ganhart, Ruadrich, Wulfine und Weliman neben 5 auch in Nr. 110 genannten Zeugen; von diesen ist Ganhart wohl gleichbedeutend mit Raganhart oder Reginhart, die übrigen Namen aber sind neu, und es würde also auf einen solchen Fall der Begriff Kopie kaum mehr anwendbar sein. Daß diese in so systemloser Weise angefertigten Duplikate aus verschiedenen Zeiten stammen, scheint bestätigt zu werden durch Nr. 35 = 162, zwei Urkunden, die gar keinen Bezug auf das Kloster haben, sondern ein Kaufgeschäft zwischen Herzog Liutfried und Rantwig betreffen, auf Grund dessen letzterer dem Kloster 5 Jahre später u. a. auch seine von Liutfried gekauften Güter in Sulzbad (?) schenkte. Ein solcher Kaufakt aber ist doch sicher nicht beim Abschluß des Geschäftes doppelt, noch dazu in vielfach abweichender Form ausgefertigt und dem Käufer eingehändigt worden, vielmehr kann das zweite im Klosterarchiv vorhandene Exemplar nur eine später daselbst gemachte Kopie gewesen sein. Was freilich mit einer solchen Abschrift eines alten, das Kloster direkt gar nicht berührenden Kaufbriefes bezweckt wurde, ist schwer einzusehen, aber es ist schließlich nicht die einzige Unbegreiflichkeit in diesem Durcheinander von Urkunden, in dem offenbar keiner

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Abschreiber und wohl ebenso wenig die Leiter des Klosters selbst völlig Bescheid wußten. Das eine jedenfalls zeigt eine genauere Vergleichung dieser 12 oder 13 Urkunden, daß ihre Abschreiber, wenn nicht schon ihre Verfasser, mit einer uns oft ganz unbegreiflich scheinenden Nachlässigkeit und Willkür verfuhren und teilweise ganz außer stande waren, einen und denselben Namen 2- oder 3mal in völlig gleicher Weise zu schreiben, was gegebenen Falls die Deutung von Ortsnamen, wenn dieselben nur in einer einzigen Urkunde bezeugt sind, zu einer recht schwierigen machen kann.

Wirklich verschiedene Dokumente, aber doch im Grunde nur Beurkundungen desselben Faktums finden sich auch sonst mehrfach. So schenkt Ado in zwei auch dem Wortlaut nach fast identischen Urkunden von 774 (Nr. 71) und 776 (Nr. 73) für das Seelenheil derselben 4 Personen alle seine Güter in Donnenheim, Rottelsheim, Wahlenheim und Dauendorf, wo ihm auch die Kirche gehörte, nur daß in der ersten Urkunde außerdem Senppestat und Laubach genannt sind, ebenso wie 30 Hörige mit 16 Kindern und drei einzelnen dieser Leibeigenen gehörigen Sklaven, während in der zweiten Urkunde nur 11 Hörige mit 4 Kindern und zwei Sklaven erscheinen, übrigens lauter Namen, die auch in der ersten Urkunde und zwar in derselben Reihenfolge aufgeführt werden. — Adalhelm und sein Bruder Milo vermachen 840 (Nr. 151) dem Kloster 7 Hufen und 15 Hörige in Niefern, Bosselshausen und Lixhausen (?) unter der Bedingung lebenslänglicher Nutznießung nicht nur dieser, sondern auch der dem Kloster in Kirweiler gehörigen Güter, einschließlich der Kirche und 9 Hörigen samt ihren Familien, gegen einen jährlichen Zins von 3 Schillingen. Im Jahr 855 (Nr. 156), nachdem inzwischen wahrscheinlich Milo gestorben war, schließt Adalhelm einen neuen Vertrag mit dem Kloster, worin er 4 Hufen, jede zu 30 Morgen Ackerland und Wiesen für 3 Wagen Heu, in Bosselshausen, Lixhausen und einem Talastat genannten Ort zwischen Ettendorf und Ringendorf übergibt; statt der in der ersten Urkunde erwähnten 15 Hörigen sind es hier nur 8, darunter 4 bereits früher genannte. Die Gegenleistung des Klosters bleibt dieselbe, und sind auch die Namen der 9 Klosterhörigen zu Kirweiler die gleichen, der jährlich zu leistende Zins aber wird von 3 Schillingen auf 5 erhöht, viel-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

leicht infolge der Verringerung des dem Kloster durch die zweite Urkunde gegenüber der ersten in Aussicht gestellten Vermögens. — Waning schenkt 791 (Nr. 78) mit seinem Schwiegervater Helphant, was er als sein Erbteil oder von der Mitgift seiner Frau besitzt in Mietschdorf und Görsdorf unter der Bedingung lebenslänglicher Nutznießung; 797 (Nr. 81) aber schenkt er für das Seelenheil seines Bruders Wolfgelt abermals alles, was er in den genannten Orten besitzt. — Jener Helphant selbst macht in Nr. 79 und 80 zwei Schenkungen, von denen offenbar die zweite nur eine Bestätigung und teilweise Erweiterung der ersten ist. — Besonders merkwürdig erscheint, wenn die Vermutung von Zeuß zutrifft, daß Urkunde 10 und 11 an einem und demselben Tage ausgestellt seien, die Thatsache, daß Herzog Liutfried einerseits seine Besitzungen in Burgheim, wie sie ihm sein Vater hinterlassen, und er sie bei der Teilung mit seinem Bruder (Eberhard) empfangen, dem Kloster schenkt, andererseits dieses ganze Dorf für 54 Pfund ihm verkauft. Und ähnlich liegt wohl der Fall in Nr. 82, wo Engilbert in dem zur Laubacher Gemarkung gehörigen Hegeney schenkt, was ihm sein Vater daselbst hinterlassen, ausgenommen einen Mansus, die Hälfte jenes Waldes und drei Hörige, deren Namen angekündigt, aber nicht mitgeteilt werden, und wo es am Schlusse nach Angabe der Zeugen heißt: Ista cartula fuit facta contra libr. IV et dimidia quia eum necessitas cogebat. Diese Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, daß nicht jede der vorliegenden Urkunden auch wirklich eine völlig neue Schenkung enthielt, sowie daß manches als Schenkung bezeichnet wurde, vielleicht um des guten Beispieles willen, was in Wirklichkeit ein Kauf war, gleichviel ob der vom Kloster gezahlte Preis dem wirklichen Wert des Objektes entsprach oder nicht.

Überhaupt waren diese frommen Stiftungen öfters mit Bedingungen verknüpft, die für die Verwalter des Klostervermögens nicht angenehm sein konnten. Dahin gehört der Vorbehalt des Rückkaufsrechtes, der zwar nur viermal, aber gerade in bezug auf größere Schenkungen sich findet, indem der Schenker für den Fall, daß ihm ein Sohn geboren würde, sich selbst oder diesem Sohne das Recht vorbehält, die geschenkten Güter für

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eine, wie es scheint, verhältnismäßig niedrige[1]) Summe zurückzukaufen, ein Recht, das in einem einzelnen Falle auch in das bloße Belieben des Schenkers gestellt wird. Wenn trotzdem z. B. in Nr. 17 den Vorstehern des Klosters Vollmacht erteilt wird, mit den unter solchem Vorbehalt geschenkten Gütern vom Tag der Ausstellung der Urkunde an völlig frei zu schalten und dieselben auch zu vertauschen und zu verkaufen, so werden wir einen solchen Widerspruch wohl durch die in diesen Urkunden so oft wiederkehrende gedankenlose Anwendung stehender Formeln und Phrasen erklären dürfen.

Die Schenkungen unter Vorbehalt lebenslänglicher Nutznießung, deren es, wie erwähnt, 26 sind, folgen der Zeit nach in der Weise, daß 5 vor 750, 6 vor 800, die übrigen 15 zwischen 800 und ca. 860 fallen. Von diesen betrifft die älteste, Nr. 45 (719), eine Schenkung seitens eines Priesters, der zugleich den Eintritt in das Kloster, wenn es ihm beliebe, sich ausbedingt; Nr. 9 (734), 8 — 47 (737) und 2 (742) sind reine Schenkungen für den Todesfall, wobei der Aussteller der ersten das Recht sich vorbehält, verdiente Hörige freizulassen.[2]) Die erste Urkunde, die einer Zinszahlung erwähnt, ist 136 (745), neben 79 (792) zugleich ein Beispiel für die Ausdehnung des Vorbehaltes auch auf etwa zu erwartende Kinder; der stipulierte Zins beträgt 4 Denare in Silber oder gleichwertigen Gegenständen (vgl. Nr. 78), zahlbar zu Weihnachten jedes Jahres.[3]) Schenkung eigenen Gutes und gleichzeitigen Empfang von annähernd gleichwertigem Klostergut unter der Bedingung jährlicher Zinszahlung bezeugt zuerst Nr. 19 (808), worin Erbio 7 Hufen schenkt und 5 dagegen empfängt für seine und zweier Kinder Lebzeiten gegen Zahlung von 2 Schillingen ad luminaria S. Petri (vgl. Nr. 68) auf

[1]) Dreimal je 200 und einmal 600 Schilling.

[2]) Wolff, wahrscheinlich weil er nicht erkannte, daß an jener Stelle dominacionem aus decimacione, „ohne Beeinträchtigung und Schädigung des Klosters" entstanden ist, spricht S. 11, 17 und 23 in abfälliger Weise von dem Eigennutz des Klosters, das sich ein Einspruchsrecht vorbehielt für den Fall, daß der Entleiher Unfreie frei lassen wolle.

[3]) In Nr. 49 wird der Tag der hl. Märtyrer Sergius und Bacchus, d.h. der 7. Oktober oder Kirchweihtag des Weißenburger Münsters, zur Zinszahlung bestimmt, sonst regelmäßig S. Martini d. h. der 11. Nov.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

S. Martini jedes Jahres. Und um noch andere Beispiele zu erwähnen, so enthält Nr. 180 (811) eine Schenkung für das Seelenheil eines Verstorbenen mit gleichzeitiger Bitte, die geschenkten Güter seiner Witwe zu lebenslänglichem Gebrauche zu überlassen gegen einen Zins von 6 Denaren, Nr. 182 (812) eine Schenkung für das Seelenheil eines Bruders mit der Bitte, die Güter der eigenen Tochter und deren Kindern zu Lehen zu geben gegen einen Zins von 6 Denaren, Nr. 152 (828) eine Stiftung seitens einer Mutter mit dem Ansuchen, das Geschenkte ihre Tochter genießen zu lassen gegen einen jährlichen Entgelt von 4 Denaren. In Nr. 176 (ca. 820) endlich übergeben zwei Eheleute eigene Besitzungen und zugleich 10 Morgen im Auftrag eines andern für dessen Seelenheil und empfangen beiderlei Güter für die Dauer ihres Lebens zurück gegen jährlich 6 Denare.

Daß der Zins häufig nur ein sog. Anerkennungszins und außer Verhältnis mit dem Wert der zur Nutznießung empfangenen Grundstücke war, zeigt Nr. 172 (830), wo 2 Schilling **ob recordationem huius facti**, und Nr. 49 (858), wo 1 Schilling **pro commemoratione** bedungen wird. Eine wirklich entsprechende Gegenleistung scheint es gewesen zu sein, wenn Albrich (Nr. 115 von ca. 850) 32 Morgen und Wiesen für 2 Wagen Heu schenkt und dagegen vom Kloster 2 **mansi** empfängt unter der Bedingung, daß er selbst und seine 3 Kinder zeit ihres Lebens sie besitzen und dafür jährlich 7 Unzen Silber nebst 10 Hühnern und 60 Eiern zahlen, und wenn ihr Herr (senior, d. h. der Abt) oder einer seiner Mönche komme, ihm den schuldigen Dienst leisten. Interessant ist auch die Verpflichtung, die Liuto (Nr. 50 von ca. 858) für 5 von ihm geschenkte Morgen Ackerland und Wiesen für 2 Wagen Heu und seinerseits empfangene 15 Morgen übernimmt, nämlich außer der Zahlung von 17 Denaren jederzeit zu reiten, wohin der Vorsteher des Klosters ihm befehle. Außer den angeführten 4 ältesten Urkunden findet sich nur noch eine, Nr. 137 (756), in der kein Anerkennungszins stipuliert ist; denn Nr. 48 (ca. 810) ist unvollständig und kann demnach nicht zum Beweise dienen. Ich füge dieser Urkundenreihe noch an Nr. 148 (747), worin Hariwin dem Kloster 3 Höfe mit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

allem Zubehör unter der Bedingung lebenslänglicher Verpflegung im Kloster übergibt, während in Nr. 39, die zu den ältesten der uns erhaltenen Urkunden zu gehören scheint, Theodolin sein Eigentum zum Dank für seine Aufnahme in das Kloster schenkt (vergl. Nr. 38 und 45).

Man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß in nicht seltenen Fällen derartige auf die Kinder der eigentlichen Schenker ausgedehnte Nutznießungsverhältnisse auch auf die Enkel u. s. w. übergingen, so daß daraus thatsächlich erbliche Lehen wurden. Auch wird, wie wir bei Nr. 82 gesehen haben, der Fall vorgekommen sein, daß vom Kloster eine nicht in den Text der Urkunde aufgenommene Barsumme erlegt wurde, wofür der bedungene Zins als Kapitalzins, wie der für empfangene Klostergüter zu leistende als Pachtzins bezahlt wurde, die in solcher Weise übergebenen Eigengüter aber gewissermaßen als hypothekarisches Unterpfand dienten. Überhaupt hat es den Anschein, als ob manche sehr wichtige Bestimmungen von diesen in allem Formelhaften so wortreichen Urkunden mit Stillschweigen übergangen, und als ob durchaus nicht alle dem Kloster ohne Vorbehalt geschenkten Güter auch sofort von diesem in eigene Verwaltung genommen worden seien. Beweis dafür ist außer den wiederholten Schenkungen eines und desselben Objektes die öfter (Nr. 76, 112, 171 ꝛc.) wiederkehrende Formel, wonach jemand alles, was er überhaupt oder an einem bestimmten Orte besitze, oder künftig zu erwerben im stande sein werde, dem Kloster überläßt. Es muß also ein solcher doch wohl im Besitze der Mittel geblieben sein, um nach Schenkung seiner ganzen Habe wieder neues Vermögen gewinnen zu können, so daß wir auf die Vermutung geführt werden, daß, auch wenn dies nicht ausdrücklich gesagt war, Schenkungen dieser Art öfters ihrem früheren Eigentümer zur Nutznießung überlassen blieben, nur daß das Kloster vielleicht freier als im Falle urkundlicher Formulierung darüber verfügen konnte.

Gegenüber der gewöhnlich in diesen Urkunden den Klostervorständen erteilten Ermächtigung übrigens, mit den geschenkten Gütern nach Gefallen zu schalten, finden sich auch Verwahrungen der Schenker gegen eine andere Verwendung als zum Nutzen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Mönche selbst, wie in Nr. 63 (774) in einer Schenkung des Richbald und in besonders feierlicher Form in der großen Stiftung des Sigibald (Nr. 53), worin die jeweiligen Leiter des Klosters beschworen werden, nichts von diesen Dingen dem Dienste der Brüder zu entfremden, sei es daß sie es an die eigenen Leute oder an Fremde gäben oder liehen, und mit der Drohung, daß er denjenigen, der solches thue, vor dem Richterstuhle Gottes zur Rechenschaft ziehen und den Fluch des Himmels auf ihn herabrufen werde.

Daß Schenkungen zu Gunsten der toten Hand von den Angehörigen der Schenker nicht immer mit günstigen Augen betrachtet wurden, ist leicht begreiflich; daher ließ man die Wohlthäter des Klosters wohl erklären, daß sie ihre Stiftung gemacht hätten promtissima et spontanea uoluntate (z. B. Nr. 4), eine Versicherung, die dem Heriwin (Nr. 18) oder vielmehr dem Schreiber der betr. Urkunde noch nicht genügte, indem er sie zu der Phrase erweiterte: sana mente integroque deliberatu consilio prumptissima uoluntate mea dono donantisque animo atque transcribo et in omnibus confirmo iure firmissimum esse uolo concessum. Gleichwohl mag es nicht selten vorgekommen sein, daß derartige Verfügungen von den dadurch Geschädigten angefochten wurden, wie wir z. B. aus Nr. 12 ersehen, daß die von dem Vater des Herzogs Liutfried in Preuschdorf und Görsdorf dem Kloster überlassenen Hörigen auch nachher noch vom Sohne in Anspruch genommen wurden, bis eine persönliche Unterredung des Herzogs mit Abt Erloald zu einer Verständigung führte, wonach die bezeichneten Hörigen künftig nur dem Kloster Zins zahlen, darüber hinaus aber vom Herzog oder seinen Dienern nicht mit Auflagen (freda, stufa, haribanno [1]) beschwert werden sollten.[2])

Was die Bedingungen der Freilassung Höriger, bezw. ihre Überweisung an das Kloster betrifft, so finden sich dieselben be-

---

[1]) Vgl. dazu Waitz, deutsche Verfassungsgesch. II. 2/3, 254 f.

[2]) Hienach ist Wolff S. 11 zu berichtigen, welcher sagt: „Hier verzichtet der frühere Herr, Herzog L., auf den Zins, welchen er bis dahin erhoben zu Gunsten des Klosters und entledigt die Unfreien für die Zukunft von allen Verpflichtungen.“

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sonders ausführlich dargestellt in Nr. 166 (837). Hier werden 2 Mägde, wovon eine mit 2 Töchtern, freigelassen, damit sie frei seien, als wären sie von freien Eltern geboren, niemand gegen ihren Willen zu Diensten verpflichtet als Gott allein, dem alles unterworfen ist, das Vermögen, das sie hätten oder künftig erwerben würden, für sich besäßen und genössen, ihre Vertretung und Verteidigung aber am Kloster Weißenburg hätten in der Weise, daß sie für das Seelenheil ihres Freilassers alljährlich dem genannten Gotteshause 2 Denare in Geld oder Wachs auf S. Martini zahlten und darnach frei blieben sicut et alii tributarii. uel censarii. seu epistolarii, und wenn sie in betreff des Zinses sich säumig zeigten, die gesetzliche Buße leisteten, persönlich aber ebenso wie ihre Nachkommen frei blieben. Zum Teil wörtlich gleichlautend ist die als ingenuitas bezeichnete Urkunde über die Freilassung von 5 Hörigen der Ratburg (Nr. 191; vgl. Nr. 68) und interessant außerdem auch Nr. 63, worin Richbald u. a. einen Weinberg zu Uhrweiler mit den auf der Scholle hausenden Unfreien schenkt, deren Verpflichtungen dahin fixiert werden, daß sie 3 Tage in der Woche für das Kloster zu arbeiten, und wenn es not thäte, behufs größerer Arbeiten während 14 Nächten sich einzufinden hätten.[1])

Abgesehen von solchen Überweisungen Höriger an das Kloster, welche auch unabhängig von der Schenkung liegender Güter erfolgte, sind es stets Übertragungen von Grundbesitz, die in diesen Urkunden bezeugt werden; aber diese umfaßten, wenn es sich, wie meistens, um größere Komplexe handelte, regelmäßig auch das ganze Inventar, lebendes wie totes, bewegliches wie unbewegliches, und wenn auch anzunehmen ist, daß in den stereotypen Aufzählungen, in denen die „Wasser und Wasserläufe" nie fehlen, manche Dinge erwähnt wurden, die bei kleineren Schenkungen gar nicht vorhanden waren, so ersehen wir doch aus den größeren Stiftungen, wie umfassend die Übergabe des zu einem gewissen Grundbesitze gehörigen Inventars war. Man vergleiche in dieser Hinsicht Nr. 23, 59, 62, besonders aber 52 und 72, bei welch letzterer Aufzählung nur leider nicht gesagt wird, wo

[1]) S. über dieses Recht der XV noctes: Lamprecht, deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter I. 2, 781.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

alle die schätzbaren Dinge wie porci, pecora, iumenta, boues und berbices zu suchen sind. Eigentümlich ist auch, daß (Nr. 83) Engilbert unter Vorbehalt lebenslänglicher Nutznießung u. a. schenkt: manso .I. ubi seruus casam et scuriam uel ortum stabilire potest et uineam .I. ubi carrada potest colligere de uino, wie andererseits beachtenswert, daß (Nr. 120) Thiodo außer seinem Allodialbesitz an 2 Orten auch die baulichen Anlagen schenkt, die er auf Lehengütern des Klosters errichtet hat.

Verschwindend an Zahl gegenüber den Schenkungsbriefen sind die Kaufakte, nämlich, abgesehen von 2 das Kloster nicht unmittelbar berührenden nur 10, und auch die Objekte, um die es sich darin handelt, halten keinen Vergleich aus mit den großartigen Stiftungen eines Rantwig, Sigibald, Gerbald oder Richbald. Eine Ausnahme macht nur die bereits besprochene Erwerbung des Dorfes Burgheim (Nr. 11), wofür der vereinbarte Kaufpreis von 54 Pfund in Gold, Silber und Pferden zahlbar sein sollte. Der vom Kloster für alle übrigen Kaufgeschäfte gemachte Aufwand beträgt, wenn wir das karolingische Pfund zu 12 Unzen oder 20 Schillingen, die Unze aber zu 20, wie den Schilling zu 12 Denaren oder Hellern rechnen, $15^1/_2$ Pfd. und 4 Denare, oder da in Nr. 44 der Kaufpreis einer Wiese nicht angegeben ist, in runder Summe 16 Pfd., mit den obigen 54 Pfd. zusammen also 70 Pfd. oder 16800 Denare. Dazu kommen noch die bei Nr. 82 erwähnten $4^1/_2$ Pfd. (= 1080 Pfg.) und weitere 2 Pfd. (= 480 Pfg.) für den Kauf eines Sklaven (Nr. 183), hinsichtlich dessen der Verkäufer bezeugt, daß er kein Dieb oder Ausreißer, sondern körperlich und geistig gesund sei. Es scheint bemerkenswert, daß, wenn wir Nr. 153 vergleichen, ein Sklave den dreifachen Wert eines innerhalb der Stadtmauern von Straßburg gelegenen Grundstückes mit darauffstehendem Haus besaß.

Tauschgeschäfte, von denen man doch meinen sollte, daß sie ein besonders beliebtes Mittel gewesen wären, um den so sehr zersplitterten Grundbesitz des Klosters einigermaßen zu arrondieren, finden wir in unserem ganzen Codex nur 2, nämlich Nr. 158 (833) und 69 (820). In der ersten ruft Heimo den Fleiß des Abtes Grimald und seiner Mönche an,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß, wenn ein Gütertausch zwischen ihm und dem Kloster sich irgendwie empfehle, dieser in rechtlicher Form vollzogen werde. So besitzt das Kloster in Meistratzheim einen Hof mit 65 dazu gehörigen Morgen Ackerland und Wiesen für 20 Wagen, er dagegen in Wiwersheim 3 Höfe, alle an einem Orte gelegen und auf 3 Seiten von Klostergut umgeben, auf der vierten aber auf die öffentliche Straße stoßend, gleichfalls mit 65 Morgen und Wiesen für 7 Wagen und einem Hörigen: diese Güter tauschen beide Teile gegenseitig aus. — Mit welchen Schwierigkeiten aber, hauptsächlich weil nach Kirchenrecht jeder Tausch für das kirchliche Institut vorteilhaft sein mußte,[1]) solche Geschäfte für das Kloster verbunden waren, was eben ihre Seltenheit erklärt, sehen wir aus der anderen Urkunde. Hienach hatte Graf Hugo mit dem Vorschlag oder der Bitte eines solchen Tausches an das Kloster sich gewendet; aber obgleich derselbe als für beide Teile vorteilhaft erkannt wurde, wollten doch die Leiter des Klosters sich nicht dazu entschließen, wofern nicht Kaiser Ludwig der Fromme selbst seine Zustimmung dazu gäbe. Es wurden daher Graf Hugo und Abt Bernharius, Bischof von Worms, vor den Kaiser nach Quierzy berufen, wo der Vertrag zu stande kam, den der Kaiser selbst und außerdem 29 Zeugen, darunter 1 Abt, 1 Bischof und 9 ausdrücklich als solche bezeichnete Grafen unterschrieben, während für den Vollzug der Übergabe an 5 verschiedenen Orten zusammen 36 Zeugen namhaft gemacht werden. — Eine Art mittelbaren Tausches enthält Nr. 127 (819), indem Waldbert dem Wigbald verschiedene kleine Grundstücke überläßt, wogegen dieser an das Kloster einen öffentlichen Weg abgibt, um aus dem Herrenhof in den Wald, zum Wasser oder wo sonst hin zu gelangen.

Über den Unterschied der in diesen Urkunden beständig wiederkehrenden Begriffe mansus oder mansa — auch die Form mansura kommt vor — (area), arealis oder areale, hoba, curtis, curtilis oder curtile ist es schwer sich eine klare Vorstellung zu machen, und man gewinnt vielmehr den Eindruck, daß auch mit diesen Begriffen sehr willkürlich umgesprungen und vielfach einer für den andern gebraucht worden sei. Soviel ersichtlich, bezeichnen sie im

[1]) Lamprecht a. a. O. 693.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

allgemeinen Hofstätten von 20—30 Morgen Ackerland mit Zubehör[1]), öfters aber auch mit geringerer Bodenfläche[2]), während curtilis in der besonderen Bedeutung Fron- oder Herrenhof, auch Oberhof, 60—70 Morgen Ackerland umfaßt.[3]) Sonst bezeichnet mansus in speziellerer Bedeutung wie arealis jede bebaute oder unbebaute Bodenfläche[4]), curtilis die Baulichkeiten im Gegensatz zu dem dazu gehörigen Feld,[5]) hoba das Ackerland im Gegensatz zu Wiesen, Weinbergen u. s. w.[6])

Bis hieher schien es mir zweckmäßig, die auf den Elsaßgau bezüglichen Urkunden einer gesonderten Betrachtung zu unterziehen, um sodann durch eine Vergleichung mit den die Saar- und Seillegegenden betreffenden die nicht unerheblichen Unterschiede um so deutlicher hervortreten zu lassen. Wenden wir uns nun zum Saargau und befolgen hier dasselbe Verfahren, wie oben beim Elsaßgau, so finden wir, daß von den hieher gehörigen 82 Urkunden 32 reine Schenkungen sind, wobei zu bemerken, daß Nr. 205, 223 und 252 identisch sind und auch 240 auf dasselbe Geschäft sich bezieht, außerdem auch 194 = 224 ist, so daß im ganzen 28 Schenkungsakte sich ergeben; dazu kommen 6 oder, da Nr. 259 und 260 den gleichen Vorgang betreffen, 5 Schenkungen durch Auftrag.[7]) Es ist übrigens zweifelhaft, ob alle diese Übertragungen, z. B. Nr. 243, wirklich reine Schenkungen sind, und wenigstens Nr. 199 dürfte eher als Schenkung unter Vorbehalt der Nutznießung zu betrachten sein. Der letzteren Art sind mindestens 32 oder, da Nr. 198 = 251 ist, und außerdem 10mal je 2 Urkunden[8]) als auf ein und dasselbe Geschäft bezüglich sich gegen-

---

1) Nr. 20, 42, 69, 83, 140, 156, 158, 167, 190, vgl. 123, 150.

2) Nr. 6, 28, 69, 85, 148.

3) Nr. 19, 25, 158, 204 = 254.

4) Nr. 4, 8 = 47, 83, 123, 152, 167, 190.

5) Nr. 95, 147, 180.

6) Nr. 8 = 47, 124, 142.

7) Nr. 201, 212, 219, 247, 259 und 260.

8) Nr. 192 u. 256, 193 u. 264, 195 u. 227, 208 u. 209, 216 u. 249, 228 u. 229, 231 u. 233, 236 u. 255, 258 u. 259, 270 u. 271; die übrigen sind: 196, 200, 202, 203, 206, 214, 221, 241, 242, 258, 271.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seitig ergänzen, im ganzen 21. Dazu kommt ein Geschäft gemischter Art, nämlich Verkauf unter Vorbehalt der Nutznießung (Nr. 218 = 239 u. 226), und eine Stiftung unter Vorbehalt der Verpflegung im Kloster (Nr. 272), eine Lehensübertragung fremden Gutes (Nr. 267) und zwei solche von ursprünglich eigenem, d. h. von Vorfahren des Empfängers geschenktem Gute (Nr. 257 bezw. 197; vgl. 199). Verkäufe sind es drei mit zusammen 4 Urkunden (Nr. 225, 244, 245 = 250) und ein Verkauf, der als Schenkung dargestellt wird (Nr. 213), zusammen also 63 verschiedene Rechtsgeschäfte.

Daß unter diesen 82 oder, die 6 identischen abgerechnet, 76 Urkunden verhältnismäßig viele ältere sich finden, ist bereits an anderer Stelle bemerkt worden; es fallen nämlich vor 750 nicht weniger als 39 Urkunden, vor 800 noch 26, nach 800 dagegen nur 17. Mit dem im ganzen höheren Alter hängt zusammen die größere Fehlerhaftigkeit des Ausdruckes, die ihren Höhepunkt erreicht in der mit Nr. 241 beginnenden Partie, welche von dem kenntnislosesten und nachlässigsten der 7 von Zeuß unterschiedenen Schreiber unseres Codex herrührt. Daher sind Schreibfehler auch in den Ortsnamen sehr häufig, wie wir aus Wiederholungen der gleichen Namen, sei es in denselben oder identischen Urkunden erkennen: z. B. Areouillare und Ascouillare, Biloerakauuilare und uil. Biberaca, Bisariga und Bisanga, Bereregas und Berseregus, Chussus, Chassus und Cassus, Fimbach und Kimbach, Grimimgo und Grimanga, Lauririgu und Launarigo, uilla Audoinda und (am Rande) Odinuil., Parssoneuilla und Prassoneuillare, Muneuuilare und Rimuneuillare u. s. w. In Nr. 253 wiederholt sich die Angabe, daß eine gewisse Domniga dem Kloster 10 Morgen und Wiesen für 10 Wagen Heu schenke; aber während das erstemal gesagt ist: in dundigan (dundinga?) et in cutiga (cutinga?[1]) marca, heißt es das zweite mal: in locis nuncupantibus et in autinga; es ist also offenbar nicht nur autinga aus cutinga verschrieben, sondern auch der andere Name ganz ausgefallen. So ist auch in der einen der beiden zusammengehörigen Ur-

[1]) Vgl. Nr. 230 Cotinea, wozu schon Zeuß anmerkt: l. Cotinca, Cotinga.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kunden 195 und 227 in dem Satze: uel quicquid ad ipsam eclesiam — uisum est deseruire ausgefallen: in chiricunuillare, in der andern dagegen heißt es statt: similiter donaui in uilla. monte. portionem illam quam antecessores mei ad ipsam eclesiam sancti martini firmauerunt vielmehr: similiter et in alio loco dono in uilla nuncupanti portionellam quem antecessores mei uel ego ipse ad eclesiam sancti martini firmauimus, wodurch Zeuß verleitet wurde, portionellam (portionem illam) für einen Ortsnamen anzusehen und v. Jan ihn ebenso wie Parssoneuilla und Prassoneuillare als Pisdorf zu erklären. Es kann daher auch kaum einem Zweifel unterliegen, daß uillare Adoaldo uel Gebolciagus gleichbedeutend sei mit uillare Gaeboaldo, daß Roginda aus Rodinga, Mallone uilara aus Maccone uilare verschrieben sei u. s. w. Für die Verschiedenartigkeit der Schreibweise eines und desselben Namens mag endlich der zweifellos als Amenoncourt zu fassende Ort angeführt werden, der in 9 Urkunden[1]), wovon 4, 3 und 2 zusammengehören, erscheint als: Imminniuilla, Immanniuilla, Imminniuillare, Imminuneuilla, Emmenoneuilla, Emmenuneuilla, Emmenoneuillare, in curte Emennoniaca und zuletzt einfach als: in curte illa.

Der Mangel an Konsequenz zeigt sich auch in der Zuteilung der gleichen Orte bald zum Saar-, bald zum Seillegau. so daß es scheint, als wäre der letztere oder wenigstens Teile desselben auch zum Saargau gerechnet worden. So wird der obengenannte uillare Geboaldo oder Gebolciagus, d. h. Geblingen an der Albe, in einer Urkunde dem Seillegau, in 2 anderen dem Saargau zugeteilt, ebenso Kuttigen, ferner Gisselfingen zweimal dem Seille-, viermal dem Saar- und einmal sogar dem Eichelgau; in Nr. 246 aber lautet die Überschrift: Traditio hildirati. de saroinse, während im Texte gesagt ist: hoc est quod do in pago salinense, Verwechslungen, welche durch die Ähnlichkeit von Formen wie in pago saloinse und in pago saroinse erleichtert wurden. Wie ungenau man überhaupt in topographischen Angaben war, zeigen u. a. die beiden korrespondierenden Urkunden 234 und 237; in der einen ist nach

[1]) Nr. 205 = 223 = 252 und 240; 218 = 239 und 226; 245 = 250.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verschiedenen Orten des Saargaues zuletzt auch Bodenheim genannt mit den Worten: sed et in potenchaime, das hienach jeder im Saargau suchen würde, wenn nicht in der andern Urkunde hinzugefügt wäre: in pago alisacinse super fluuio bursca. — Ich glaube daher, daß v. Jan mit Recht das von Schricker unberücksichtigt gelassene Urenuilare oder Uruniuuilare in den beiden auf einander bezüglichen Urkunden 236 und 255 trotz der bestimmten Angabe in pago saracgauue auf Uhrweiler im Elsaß bezieht, und daß jene Angabe dadurch entstanden sei, weil das hier bezeugte Geschäft hauptsächlich eine zum Klostergut gehörige halbe Hufe bei Hessen an der Saar betrifft, welche der Aussteller gegen Schenkung einer Hufe zu Uhrweiler samt dieser zu Lehen erhält. — Nur ein Schritt weiter wäre es, das Nr. 221 genannte Autineshaim als Ötisheim im Creichgau zu erkären, und die Überschrift: Carta erlolfi de saroinsae würde dem kein unübersteigliches Hindernis entgegenstellen, da diese Titel erst bei der Übertragung der Originalurkunden in unseren Traditionscodex vorgesetzt wurden und selbst manche Irrtümer enthalten; doch mag diese Frage dahingestellt bleiben. — Dagegen möchte ich, um hierauf zurückzukommen, Didinneschaim lieber für Deidesheim als Dinsheim, Kt. Molsheim, erklären; denn für nähere Beziehungen zwischen den Gegenden an der Hardt mit denen an Saar und Seille sprechen auch Nr. 41 und 193, die beide von Ungstein aus datiert sind, 263, wonach die Kirche der hl. Jungfrau in Offenbach Güter in der Gemarkung von Hilbesheim und Görlingen besaß, namentlich aber 199, laut welcher Rodoin und Gebahard durch Schenkung ihrer Güter in Godramstein den Fortbesitz ihres Familienlehens in Hambach und Berg im Saargau erwirkten.

Weit häufiger als im ersten Teil wird die Lage eines Ortes durch Angabe des Flusses, an dem er liegt, bezeichnet; aber nicht immer dienen solche Angaben zur Erleichterung der topograpischen Bestimmung, vielmehr in einigen Fällen zur Verdunklung einer sonst klaren Situation. So ist kein Zweifel, daß die Hisca (Isca oder Esca) der Isch entspricht, einem rechten Nebenflusse der Saar, in die sie zwischen Wolfskirchen und Diedenhofen mündet, nachdem sie sich bei Bärendorf mit der Brüsch vereinigt hat. Nun aber werden Heringen, Hilbesheim und Görlingen als

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an der Isch gelegen bezeichnet (Nr. 247 und 263), während sie in Wirklichkeit an der Brüsch liegen. Nichts scheint sicherer zu sein, als daß Macchone uuilare = Mackweiler an der Eichel ist; gleichwohl wird es in 3 Urkunden (Nr. 234, 237, 265) an die Isch versetzt, was uns berechtigt, auch die zwischen Rimsdorf und Mackweiler gleichfalls als an der Isch gelegen bezeichnete uilla Teurino (Nr. 234 und 237) als Diemeringen an der Eichel zu deuten. Andererseits heißt es von den in unmittelbarer Nähe der Ischquellen, dagegen ziemlich abseits der Eichel gelegenen Orten Drulingen und Bettweiler in Nr. 202: in pago aculinse super pluuiolas (= fluuiolo) aquilas infra fine ductegisomarca et in marca bettune sub ambas ripas aquilas, was wieder der Annahme zur Stütze dient, in Nr. 222 sei mit rem meam in loco nuncupante bochildingas in pago aquilinse super fluuio aquila eine Schenkung von Grundeigentum gemeint zwischen Bockenheim (frz. Bouquenom, h. Saarunion) an der Saar und etwa Domfessel an der Eichel, die, nebenbei bemerkt, in Nr. 224 auch als Coquila erscheint.

Gleichfalls häufiger als im ersten Teil unseres Codex finden sich Erwähnungen von Kirchen, die bestimmten Heiligen geweiht waren, ein Umstand, der, die Fortdauer der kirchlichen Traditionen vorausgesetzt, für die Deutung der betreffenden Ortsnamen von großer Wichtigkeit wäre. Friedrich[1]) sagt hierüber: „In den Weißenburger Traditionen finden sich schon 699 Basiliken der hl. Martin und Hilarius in der Villa Audowino (Nr. 205 ꝛc.) und wiederum 714 die Basilika des hl. Martin allein (Nr. 41). Ein eigener Priester war dabei nicht angestellt, da nach der letzteren Urkunde die kirchlichen Funktionen vom Kloster Weißenburg aus geübt wurden. Eine Kirche des hl. Martin zu Berg wird 718 erwähnt (Nr. 195) und eine letzte zum hl. Georg auf der uilla Teurino 712 (Nr. 234 und 237). Da sie von dem Großvater (ab auo) des Schenkgebers gebaut wurde, kann ihre Begründung wohl schon in den Anfang der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts fallen.“ Friedrich hält demnach die in Nr. 41 und die in 205 ꝛc. erwähnten Kirchen des hl. Martin in einem beidemal uilla Audowino genannten Ort und damit auch diesen Ort für identisch. Aber wenn nach Urkunde 41 die kirchlichen

[1]) Friedrich a. a. O. II, 388.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Funktionen vom Kloster aus geübt werden sollten, so muß der Ort näher bei Weißenburg gesucht werden als die super fluuio Cernuni d. h. am Sanon gelegene uilla Audouuino der Urkunden 205 ꝛc., d. h. Einville-au-Jard. Auch ist nicht zu übersehen, daß jene Kirche 714 von Nordolf, dem Sohne des Gariulf, geschenkt und als von dessen Vorfahren erbaut bezeichnet wird, also nicht wohl identisch sein kann mit der von den Vorfahren des Ermbert und Otto gegründeten und von diesen 699 geschenkten Kirche. Es ist also in Nr. 41 wohl Ottweiler bei Drulingen gemeint. Die Kirche des hl. Georg in der uilla Teurino sodann ist nicht die „letzte“[1]) der in diesen Urkunden genannten; vielmehr erfahren wir aus Nr. 200 von einer Basilika des hl. Petrus und des hl. Martinus, die der Chorbischof Lautfried in einem Erpaldingas genannten Orte übergibt, wie in Nr. 234 und 237 ein Ort Parssoneuilla oder Prassoneuillare erscheint, beidemale mit dem Zusatz: et ibidem basilica in honore s. remedii constructa. Letzterer Ort ist zweifellos Bärendorf, das eine dem hl. Remigius geweihte Kirche hatte, für welchen Namen die Form Remedius auch anderwärts, beispielsweise für das eine der 4 Weißenburg später umgebenden Kastelle, St. Remy, vorkommt. Dagegen kann für die Deutung von Erpaldingas — Hermelingen aus obiger Notiz leider kein Anhalt gewonnen werden, da die Kirche von Hermelingen keine Pfarrkirche war, man demnach auch nicht weiß, wem sie geweiht war.

Überhaupt gestaltet sich, wenn auch im allgemeinen die Kenntnis des liturgischen wie des kirchenrechtlichen Patrons einer Kirche ein wichtiges Hilfsmittel in Fragen wie den vorliegenden ist, doch gerade für die Saargegenden die Untersuchung besonders schwierig, weil weder eine vollständige Liste der liturgischen Patrone oder der Heiligen, zu deren Andenken die dortigen Kirchen geweiht sind oder waren, vorhanden ist, noch von Pfründenbüchern, welche die Namen der kirchenrechtlichen Patrone, d. h. der Stifter und ihrer Rechtsnachfolger enthalten, die Metzer Diözese ein älteres aufweist als von 1574, welches nur die beiden für uns verwertbaren Angaben enthält: Ecclesia de Hambach. Patronus abbas de Albo Castro — Ecclesia de Magwiller. Patronus

[1]) Vgl. Nr. 198 — 251, 217, 244, 263.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

praepositus de Albo Castro; dasjenige von 1606 hat diese Notizen als unnütz unterdrückt, da die beiden genannten Orte nach Einführung der Reformation keine katholischen Pfarreien mehr besaßen.

Verhältnismäßig ebenfalls öfter als in den elsässischen Urkunden finden sich in den auf den Saargau bezüglichen genauere Angaben über Lage und Begrenzung der geschenkten Güter, so in Nr. 206, 213, 230, in denen die Angrenzer genannt werden, in 192, 197, 227, worin die Grenzen größerer Walddistrikte angegeben sind, in 235, wo die Größe eines geschenkten Grundstückes nebst Waldes nach perticæ gemessen ist. Besonderes Interesse aber gewähren diejenigen Urkunden, aus denen wir die anderweitige Begüterung des Klosters oder sonstiger Kirchen ersehen können. So wird in Nr. 227 (718) bereits Bezug genommen auf das Testament des Weroald in Nr. 192 (713), desgleichen, wenn auch indirekt in Nr. 212 auf die wohl aus der großen Schenkung des Ermbert und Otto herrührenden Besitzungen des Klosters an der Biber. Von einem früheren Kaufe seitens des Klosters, worüber keine Urkunde vorhanden ist, geschieht Erwähnung in der auch sonst durch ihre genauen Angaben bei einem Objekte von nur 10 Schilling Wert interessanten Urkunde 244 (713), worin neben dem hl. Petrus, d. h. dem Kloster Weißenburg, auch der hl. Stefan als Angrenzer bezeichnet wird, wie in 263 (763) außer dem hl. Petrus der hl. Georg[1]) und die hl. Maria von Offenbach, die wir wohl auch in 215 (840) erkennen dürfen.

Finden wir so einerseits größere Genauigkeit in der Bezeichnung der Lage der geschenkten und namentlich der verkauften Güter, so sind dagegen Angaben über den Flächeninhalt erheblich seltener. Es sind eigentlich nur 2 Urkunden, woraus wir erkennen, daß auch im Saargau das Maß der zu einer Hufe gehörigen Felder so ziemlich dasselbe war wie im Elsaß. In Nr. 258 nämlich schenkt Ingobert ein Haus mit Kornspeicher und 20 Morgen Ackerland, Wiesen für 8 Wagen Heu, und was sonst zu diesem Hause gehört, in 272 aber übergibt Gervolc 2 Hufen mit Plätzen und Gebäuden, 74 Morgen Feld und Wiesen für

[1]) Vielleicht die Kirche dieses Heiligen in Bockenheim d. h. Saarunion.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

16 Wagen nebst 4 Hörigen, dazu Weide für 50 Schweine und Wald, so viel für den Bedarf des Besitzers ausreicht. — Wie im Elsaß oft Weinberge, so wird im Saargebiet meist Wald mit Ackerland und Wiesen zusammen geschenkt: so übergibt in Nr. 219 Hartbert in Dorf und Gemarkung Rimsdorf 12 Morgen und seinen Wald sowie 2 Ochsen und ein Pferd, in 209 Helidmund in der Gemarkung von Gisselfingen 16 Morgen und einen Wald nebst seinem Anteil an der dortigen Weide (arda = pascuum) und in einer andern Gemarkung, wie es scheint, Wiesen für 12 Wagen Heu u. s. w. Am meisten jedoch interessiert uns die Erwähnung von Salinen in Schenkungs- und Kaufurkunden des Seillegaues. So schenkt der genannte Helidmund laut Nr. 206 zu Gisselfingen von dem ganzen Kupfergerät in jener Saline seinen Anteil im Gewicht von 100 Pfund und nach Nr. 20 zu Marsal in einer dem Kloster Weißenburg gehörigen Saline wieder 100 Pfund und in einer andern dem hl. Leudegarius und dem hl. Maximinus von Trier gehörigen abermals 100 Pfund; in Nr. 213 aber schenkt oder verkauft vielmehr Herzog Theotcharius in Marsal ad sal faciendum una cum sesso uel officina constructa cum portu. cum canalis estatili. et omnibus utensilibus ad racionem neccessitatis huiusmodi pertinentibus und ebenso in einem anderen Flecken. Wir ziehen hieher auch gleich die Urkunden 193 und 264, wonach Alberich, Großvater des Grafen Sigihart, wie die Überschrift der Urkunde besagt, seine Güter in 2 Orten des Seillegaues schenkt samt 32 namentlich genannten Hörigen und dieselben zu lebenslänglicher Nutznießung zurückempfängt gegen einen jährlichen Zins von 80 Scheffeln Salz.

Wie in dem vorigen Beispiel ein Salzzins ausbedungen war, so wird in Nr. 258 für Nutznießung eines mittleren Hofgutes zwar ein jährlicher Zins von 20 Denaren stipuliert, dabei aber bestimmt, daß derselbe auch in Wachs, Kleidern oder Vieh zahlbar sein, und wenn der Schuldner sich säumig erweise, er die Sache nach Inhalt seiner besonderen Weisung ordnen solle (de lege sua componat). — In Nr. 206 erhält Helidmund seine aus 5 Morgen Ackerland und einem Zentner Kupfergeräte zur Salzbereitung bestehende Schenkung zu lebenslänglicher Nutznießung zurück gegen einen jährlichen Zins von 300 Pfd.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wachs. Dieser Zins erscheint unverhältnismäßig hoch, wenn man bedenkt, daß Geboald und Adalard (Nr. 268 und 269) für 4 Hufen zusammen nur 6 Denare Zins zahlten; es dürfte daher statt .CCC. libras de cera vielmehr .III. zu lesen sein. — Derselbe Helidmund schenkt weiterhin (Nr. 209) andere Güter und wiederholt diese Stiftung unter dem gleichen Datum (Nr. 208) aber mit dem Zusatz: in ea uero ratione ut ipsi serui dei qui ibidem deo militant per omnes annos dent mihi unum sagellum et unum saricilum et unum camesilum, und empfängt die geschenkten Güter zur Nutznießung zurück bis auf 8 Morgen und seinen Anteil an einer Weide, um der jährlichen Zinszahlung überhoben zu sein. — Die beträchtliche Summe von einem Pfund Silber, d. h. 240 Denaren zu zahlen und außerdem 2 angariae, d. h. Fronfuhren zu leisten verspricht der Graf Adalhard nicht für eigene dem Kloster geschenkte sondern aus fremdem Besitz von demselben zu Lehen erhaltene Güter (Nr. 267). — Dagegen bezahlten Rodoin und Gebagard (Nr. 197) für ein ursprünglich ihrer Familie gehöriges, wie es scheint, sehr ausgedehntes Waldgebiet 50 oder 60 Denare und verpflichteten sich, jährlich eine Fronfuhre von Hambach nach Weißenburg zu leisten, auch den Leuten des Klosters das Fällen von Bauholz und die Schweinemast in dem genannten Wald unentgeltlich zu gestatten.

Von besonderer Wichtigkeit sind auch die Bedingungen, die Nordolf an die oben besprochene Schenkung der Hälfte der Kirche des hl. Martinus in Ottweiler knüpfte, indem er dieselbe zugleich mit dem dritten Teile seiner dort befindlichen Güter ausstattete. Es sollte nämlich diese Kirche jederzeit der Fürsprache und Vertretung des Klosters genießen und von dort das Chrisma oder hl. Salböl sowie der Priester zum Taufen und Messelesen kommen und kein fremder Priester sich herausnehmen zum Zwecke gottesdienstlicher Verrichtungen die Kirche zu betreten außer mit Erlaubnis des Abtes und seiner Mönche. — Wie hier Nordolf den dritten Teil seiner Güter schenkt, so sichern in Nr. 202 Otmar und seine Frau Imma auf den Fall ihres Todes dem Kloster 5 Teile ihrer Besitzungen in Drulingen zu und behalten den sechsten Teil ihren rechtmäßigen Erben vor, und Wolfgund, die als sacrata deo bezeichnete Mutter der mehr-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fach erwähnten hochherzigen Donatoren Ermbert und Otto, vermacht dem Kloster außer einem Hof und von ihr selbst bewohntem Hause darauf sowie 2 Leibeigenen mit je einer Hufe und dazu gehörigem Wohnhaus den siebenten Teil ihrer ganzen Habe an Feldern, Wiesen, Wäldern u. s. w., die sie in Ottweiler besitzt, und gesteht in ihrer Bitte um lebenslängliche Überlassung des Geschenkten dem Abt das Recht zu, falls ihr Vermächtnis jemals durch sie selbst oder einen ihrer Erben angefochten werde, sie samt ihren Hörigen ohne weiteres von Haus und Hof zu vertreiben.

Auch an Widersprüchen fehlt es in diesen Urkunden nicht, so wenig als in denjenigen des ersten Teils unseres Codex. So schenkt Guntart Nr. 259 allein, Nr. 260 mit dem in der vorausgehenden Urkunde unter den Zeugen genannten Albrich zusammen, was ihm Algerus — in 259 agetur! — vor Zeugen übergeben, ganz wie eigenes Gut. — Desgleichen übergibt Sigibert, Bruder der Andrada, am 8. Oktober 787 (Nr. 249) für das Seelenheil des Hruadrich einen mansus mit darauf erbautem Haus unter der Bedingung, daß seine Schwester Zeit ihres Lebens den Genuß davon haben solle gegen einen jährlichen Zins von 6 Denaren; drei Wochen darauf aber (Nr. 216) übergibt er einen von seiner Schwester für das Seelenheil derselben Person vor Zeugen ihm übertragenen Hof mit darauf erbautem Haus an dem gleichen Ort und unter den bereits erwähnten Bedingungen, so daß an eine verschiedene Schenkung wohl nicht gedacht werden kann. — Daß ein so großartiges Vermächtnis wie das der Brüder Ermbert und Otto durch drei, wenn auch nicht wörtlich gleichlautende Exemplare (Nr. 205—223—252) beglaubigt ist, kann nicht eben wunder nehmen, wohl aber daß Ermbert für sich allein die gleiche Schenkung bereits 4 Wochen nach der ersten Ausfertigung wiederholt (Nr. 240). Obwohl aber derselbe erklärt, daß er der Weißenburger Kirche übergebe, was er an Besitz, beweglichem oder unbeweglichem, von Vater oder Mutter im Saar- Seille- oder Moselgau überkommen oder sonstwie erworben habe, so scheint doch schon der Zusatz: oder künftig noch erwerben werde, darauf hinzudeuten, daß keine sofortige Übergabe der ganzen, auf 12 verschiedene Ortschaften sich erstreckenden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schenkung beabsichtigt war. Freilich muß in diesem Falle angenommen werden, daß die in jener früheren Urkunde erteilte Ermächtigung, mit den geschenkten Gütern nach Gefallen zu schalten, nur eine Formel ist, aus der keine rechtlichen Schlüsse gezogen werden dürfen. Aber nicht genug damit: derselbe Ermbert verkauft 16 Jahre später wieder in einer doppelt vorhandenen Urkunde (Nr. 218—239) einen Teil derselben Güter um 500 Schilling und empfängt sie laut einer anderen Urkunde (Nr. 226) am gleichen Tage zu lebenslänglicher Nutznießung zurück accepto precio solidos quinquaginta, was jedenfalls aus quingentos verschrieben ist. Der Vollständigkeit wegen sei darauf hingewiesen, daß 4 Jahre später (Nr. 267) Graf Adalchard auf seine Bitte die von den genannten Brüdern dem Kloster vermachten Güter zu Biberkirch als Lehen erhielt gegen einen jährlichen Zins von einem Pfund Silber und 2 Fronfuhren, wobei man beachte, daß in jenem Testamente der Söhne Gundwins die Güter an der Biber bezeichnet werden als in uilla gunduuino super fluuio biberaha, dagegen in der von Ermbert allein ausgestellten als in uilare super fluuio biberaha qui uocatur ermenbertouilare, endlich in dieser letzten als in biberacauuilare, so daß man auf den Gedanken kommt, daß der nämliche Ort gemeint sei, der zweimal mit den Besitzern den Namen gewechselt und schließlich, nachdem er in das Eigentum des Klosters übergegangen war, einen gewissermaßen neutralen Namen von dem Fluß, an dem er lag, erhalten habe.

Aus verschiedenen Gründen interessant, besonders aber weil sie den schlagendsten Beweis für die unbeschränkte Vermögensfähigkeit der Mönche in jener Zeit bieten[1]), ist eine Reihe von Dokumenten, die einen gewissen Weroald, Sohn des Grafen Audoin, betreffen. Er war früher vermählt gewesen, da er in Nr. 243 die Hinterlassenschaft seines Sohnes Ocdo schenkt, muß aber gegen 40 Jahre dem Kloster angehört haben, da er 699 (Nr. 205) zum erstenmale als Zeuge, 700 (Nr. 242) zuerst und 737 (Nr. 241) zuletzt als Schenkgeber erscheint. Und zwar

[1]) Weitere Belege hiefür finden sich in Nr. 226, 239 zusammen mit 223, wo derselbe Ermbert als monachus erscheint, ferner in 148, 170 und 157.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schenkt er in der ersten Urkunde, in der er sich bereits als Mönch bezeichnet, alles, was er besitzt, ohne Ortsangabe, aber mit weitgehender Detaillierung unter dem Vorbehalte lebenslänglicher Nutznießung. Sieben Monate später übergibt derselbe Weroald alles Besitztum, das ihm sein verstorbener Sohn Oedo in Ottweiler (Auduuine uillere, jedenfalls nach des Schenkers Vater benannt) und Eyweiler hinterlassen (Nr. 243). Die nächste Urkunde Nr. 192 ist vom 1. Februar 713 datiert und betrifft die Schenkung der Hälfte seiner Besitzungen zu Hambach und des vierten Teiles des dazu gehörigen Waldes unter der Bedingung lebenslänglicher Nutznießung. Eine Ergänzung hiezu bildet die Precarie vom 22. April desselben Jahres (Nr. 256), welche sich auf die in voriger Urkunde bezeugte Schenkung des Dorfes Hambach (und zwar des ganzen, nicht des halben) bezieht, dessen lebenslänglichen Genuß nach erfolgter Übergabe der Abt dem Schenkgeber auf seine Bitte gewährte, weshalb derselbe diese Precarie abzufassen bat, damit die genannten Güter, oder was er künftig daselbst zu erwerben oder zu verbessern in der Lage wäre, nach seinem Tode ohne weiteres in den Besitz des Klosters überginge. Auch verpflichtete sich der Aussteller, in einer nachträglichen Klausel zur Zahlung des gewöhnlichen Zinses, solange es der Wille des Abtes und seines Konventes sein werde. Fast gleichzeitig mit den beiden auf Hambach bezüglichen Urkunden sind zwei andere (Nr. 231 und 233); nach der ersten vermacht Weroald dem Kloster, was er zu Geblingen an der Albe besitzt, die Hälfte vollständig zu sofortigem Besitz, nach der zweiten, welche keinerlei Beziehung auf jene andere Urkunde enthält, bedingt er sich die lebenslängliche Nutznießung eben dieser von ihm geschenkten Güter aus. Zuletzt schenkt derselbe noch vermutlich im Jahr 737 (Nr. 241) 29 Hörige mit zahlreichen Kindern unter der Bedingung, daß sie ihm Zeit seines Lebens dienen, nach seinem Tode aber in den Besitz des Klosters übergehen sollen.

Auch Chrodoin, der Sohn des Petrus, war wohl, wenn auch erst am Ende seines Lebens in das Kloster Weißenburg eingetreten; wir finden ihn zuerst 695 als Notar, der eine Verkaufsurkunde abfaßt, und dann noch 8mal in gleicher Eigen-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schaft zwischen 712 und 717[1]), als Zeugen 4mal zwischen 712 und 719[2]). Im Jahr 713 schenkt er in einer Urkunde (Nr. 36), in der er sich als clericus bezeichnet, vorausgesetzt, daß dieser Rodoin mit jenem anderen identisch ist, dem Kloster gewisse Güter in curta Laurentione an der Zorn, und in einer zweiten (Nr. 232) seinen Besitz in Geblingen an der Albe; 716 (Nr. 196) bekennt er, daß, nachdem er all sein Eigentum in Hambach und in Berg, was zur dortigen Kirche des hl. Martinus gehöre, dem Kloster vermacht habe, ihm das Geschenkte auf seine Bitte von Abt Ratfried auf Lebenszeit zurückgegeben worden sei. Abermals schenkte derselbe am 13. Februar 718 (Nr. 194—224) seinen Besitz in 9 Orten, nachdem er bereits am 3. Febr. (Nr. 227) von seinem Anteil in Hambach die Hälfte nebst 2 Klerikern (?) und 26 namentlich genannten Hörigen samt ihren Schweineherden, ausgenommen den von ihm selbst am Einflusse des Dietbaches in die Eichel neu erbauten Weilers (Tieffenbach) übergeben hatte; ebenso schenkte er damals bereits in Berg den Anteil, den er selbst oder seine Vorgänger der Kirche des hl. Martin in Kirweiler (?) zugewendet hatten. Auf dieses Testament nimmt durchaus Bezug die Precarie vom 18. Mai 718 (Nr. 195), nur daß hier die oben erwähnte Kirche immer nur als die Kirche des hl. Martin bezeichnet, Kirweiler aber nicht genannt wird; die Urkunde besagt, daß die in jenem Testament vermachten Güter dem seitherigen Inhaber auf seine Bitten zu lebenslänglicher Nutznießung überlassen worden seien. Vielleicht auf seinem Sterbebette zwischen 720 und 724, in welch letzterem Jahr er nach Nr. 257 bereits gestorben war, schenkte er durch Vermittlung seines Bruders Ebroin die Hälfte seines ganzen Besitzes, wie in der Urkunde (Nr. 247) nachträglich beigefügt wird, in Heringen; die Übergabe geschah durch den genannten Ebroin im Namen seines Bruders in Weißenburg selbst.

In der ebenerwähnten Urkunde 257 bezeugt des Vorigen Sohn, Geboarttus[3]), daß er die Güter zu Hambach und Berg, die sein verewigter Vater Chrodoin — genitus (sic!) meus

[1]) Nr. 46, 218—239, 225, 226, 244, 256, 261, 267.
[2]) Nr. 45, 186, 202, 234.
[3]) In der Unterschrift Jeboarte, in Nr. 196 Gebetho genannt, wo Zeuß Gebecho vermutet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

chrodoinus condam — durch Testament dem Kloster vermacht, auf guter Leute Fürbitte von Abt Ratfried zu Lehen empfangen habe ohne weitere Auflage, als daß dieselben mit allen etwa vorgenommenen Verbesserungen und Erweiterungen nach seinem Tode an das Kloster zurückfallen sollten. Was dieser Urkunde vorausging, darüber gibt der Anhang zu Nr. 196 Aufschluß, welcher die Zeugen aufzählt über die Gegenstände, die Radoin dem Kloster Weißenburg vermacht, und die darnach in Gegenwart aller genannten Zeugen dem Kloster übergeben worden seien, was aber seine Söhne Gebehart und Rodoin nicht wollten gelten lassen, wie es doch im Testament ausdrücklich gesagt sei, nämlich den Wald zwischen Eichel und Mittelbach und die Kirche zu Berg, und was dazu gehöre an Leibeigenen und anderem Zubehör, die Hälfte; dafür seien Zeugen Pfalzgraf Otacar, der zur Erforschung des Sachverhaltes Althelm abgeordnet habe, und 30 andere. — Söhne des älteren der beiden genannten Brüder, Gebehart, waren wohl die Aussteller der folgenden Urkunde 197 (788), obwohl sie sich Söhne des Eburhard[1]) nennen. Diese bekennen, daß sie und ihr Bruder Lantfried ohne Zustimmung und gegen den Willen des Bischofs und Abts Ermbert und seiner Mönche die Güter besessen hätten, die ihre Vorgänger und Väter aus freiem Willen und in Gegenwart zuverlässiger Zeugen dem Kloster übergeben hätten. Nach dem Tod ihres Bruders aber habe sie Reue ergriffen, und sie hätten die Güter ihren rechtmäßigen Eigentümern zurückerstattet, zugleich aber durch gute Leute Fürbitte einlegen lassen, ihnen einen Teil derselben zu Lehen zu geben, da sie derselben sehr benötigt wären, und hätten darauf diese Güter zu lebenslänglicher Nutznießung zurückerhalten gegen einen jährlichen Zins von 5 Schilling, ausgenommen einen kleinen Wald und einen Hörigen mit seinem Sohn und seiner Habe. Wohl nur eine Erneuerung dieser Lehensübertragung ist es, wenn in Nr. 199 (807) die beiden genannten Brüder für das Seelenheil des

[1]) Wenn man übrigens annimmt, daß des Chrodoin älterer Sohn Geboart, der bereits 716 als Zeuge erscheint, beim Tod seines Vaters um 720 etwa 30 Jahre alt war, so kann derselbe immerhin einen Sohn Eburhard gehabt haben, dessen Söhne wiederum die hier genannten Gebehart und Rodoin gewesen wären.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hrodung dem Kloster übergeben, was sie von Theotswind in Godramstein — die Zugehörigkeit zum Speiergau ist nur in der Überschrift, nicht im Text ausgedrückt — gekauft haben, und anmerkungsweise nach Datum und Unterschrift hinzufügen, daß dies geschehen sei, um die Güter in Hambach und Berg im Saargau, die ihr Vater vom Kloster zu Lehen getragen, auch ihrerseits zu empfangen. — Gebahards Sohn war der Priester Lantfried, der 830 (Nr. 198 = 251) mit seinem Vater zusammen das gemeinsame Eigentum in Dorf und Gemarkung Durstel, desgleichen in Berlingen eine Kirche, und was dazu gehört, übergibt und dagegen zu lebenslänglicher Nutznießung sowohl diese Güter empfängt, als auch was das Kloster zu Gunzweiler besitzt, sowie die St. Paulszelle in der Gemarkung von Weißenburg selbst gegen einen Schilling jährlichen Zinses. — In einer Urkunde vom 24. April 846 (Nr. 270) wird bezeugt, daß der inzwischen zur Würde eines Chorbischofes erhobene Lantfried dem Kloster seine Güter in Brauweiler und Hessen vorbehaltlos und zu sofortigem Besitze übergebe; aus einer von demselben Tage datierten Urkunde (Nr. 271) aber erfahren wir, daß der Genannte auf seine Bitten diese Güter zu lebenslänglicher Nutznießung für sich und seinen Neffen Geboard zurückempfing gegen einen jährlichen Zins von 6 Denaren. — Die letzte das Geschlecht des Chrodoin, soweit erkennbar, berührende Urkunde ist Nr. 200 (847), worin Bischof Lantfried die von 7 Personen, wovon 5 unterschrieben sind, ihm übergebenen Anteile an der Kirche des hl. Petrus und Martinus in Hermelingen schenkt, nämlich 2 Lose in Lohr, Ottweiler und Schalbach und 4 Lose in Brauweiler, Hessen und Nitting und einen Gemeinwald zur Mast von 200 Schweinen, dazu 6 Leibeigene unter der Bedingung, daß er diese Güter sowie andere in Vallerysthal (?) und Biberkirch, nämlich die Kirche daselbst, und was dazu gehöre, zeit seines Lebens besitzen solle gegen einen jährlichen Zins von 20 Denaren.

Wir sehen also, daß Güter, die dem Kloster bereits im Jahr 716 übergeben worden waren, noch 807 im Besitz der dritten oder vierten Generation desselben Geschlechtes sich befanden, ja daß die Thatsache der erfolgten Schenkung trotz Urkunden und Zeugenaussagen wiederholt und selbst noch nach dem Spruche des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Pfalzgrafen als Stellvertreters des Kaisers von den thatsächlichen Besitzern, und wie es scheint, mit Erfolg bestritten wurde. Auch die Art, wie Bischof Lantfried fremde Güter, die ihm höchst wahrscheinlich nur behufs Zustellung an das Kloster übergeben worden waren, benützt, um sich nicht nur diese sondern auch andere von ihm gewünschte lehensweise übertragen zu lassen, dient dazu, unsere Vorstellungen von dem praktischen Werte mancher dieser Stiftungen für das beschenkte Gotteshaus herabzumindern. Unter diesem Gesichtspunkte muß man die Thatsache betrachten, daß von den 82 auf den Saargau bezüglichen Urkunden 32 auf solche Schenkungen — in Wirklichkeit sind es deren, wie erwähnt, 21 — sich beziehen, für die der ausdrückliche Vorbehalt lebenslänglicher Nutznießung gemacht wird, und daß zwar schon Weroald 713 sich bereit erklärt, den gewöhnlichen, gesetzlichen Zins zu zahlen, solange es des Abtes Wille sei, daß aber ein Naturalzins erst 764, ein Geldzins erst 786 förmlich ausbedungen wird, und daß hienach die Erträgnisse der in solcher Weise dem Kloster geschenkten Güter im Saargau sich bezifferten auf 74 Denare, 80 Scheffel Salz und vielleicht 3 Pfd. Wachs.

Werfen wir nun noch einen Blick auf die Gesamtheit dieser Urkunden und fragen wir zunächst nach den Motiven, wodurch alle diese Schenkungen veranlaßt wurden, so ist dies fast ausnahmslos ein und dasselbe, nämlich der Wunsch, durch ein Opfer an irdischem Besitz die himmlische Seligkeit zu erwerben. Wir dürfen dies ohne weiteres auch für die wenig zahlreichen Urkunden voraussetzen, in denen dieser Zweck nicht ausdrücklich angegeben, sondern etwa nur gesagt ist: cogitavi ut aliquid de rebus meis ad supradictum locum condonare deberem. Aber in der Regel ist diese auf himmlischen Lohn gerichtete Tendenz gleich in den Einleitungsworten oder Arengen der Urkunden ausgesprochen, und der Ausdruck wechselt nur je nach der Eigenart des Abfassers der Urkunde oder des Schenkgebers selbst, wie z. B. die der eifrigsten Gönner des Klosters, des Sigibald, Gerbald und Richbald, durch einfache Sprache sich auszeichnen, und je nach der Verschiedenheit der Objekte und der Zeiten. Aber nicht bloß für das eigene Seelenheil werden diese Opfer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dargebracht, sondern auch für das von Vater und Mutter, Bruder und Schwester, Weib und Kind, ja der Priester Milo (Nr. 172) macht seine Stiftung propter amorem caelestis patrie seu propter remedium animae (suae) et antecessorum (suorum). Hiefür gibt es eine nicht eben große Zahl stereotyper Formeln, die entweder allein oder in kaleidoskopisch wechselnder Zusammensetzung angewendet werden, von dem schlichten in elemosina oder pro remedium anime bis zu den langatmigen Betrachtungen über die menschliche Gebrechlichkeit in Nr. 5 und 161 und den schon mehr kleine Homilien darstellenden, auf den nahen Weltuntergang nachdrücklichst hinweisenden Eingängen in Nr. 9 und 52. Bibelstellen sind, von Anspielungen abgesehen, gleichfalls nicht besonders häufig; ich notiere: Psalm. 69, 2; 121, 7; 123, 8. Prov. 13, 8. Isai. 55, 1. Sirach 3, 33. Marc. 13, 31. Luc. 6, 38; 11, 41. 2. Corinth. 9, 7. 1. Timoth. 6, 7. Dabei finden sich manche durch den Zweck dieser Urkunden veranlaßte Veränderungen oder Erweiterungen der überlieferten Schriftworte: z. B. Date elemosinam et omnia bona uobis euenient (Nr. 204) statt des anderwärts (Nr. 152) sich findenden biblischen: et ecce omnia munda sunt uobis. Der bekannte Spruch: Hilarem datorem diligit deus findet sich verändert in largum datorem etc. Zu den Worten: Nihil in hunc mundum intulimus nec quicquam ex eo auferre poterimus nobiscum wird der bedeutungsvolle Zusatz gemacht: nisi quod ob anime salute ad loca sanctorum deuoti domino offerentes impertire uidemur (Nr. 2 u. 15), und der Spruch: Caelum et terra transibunt, uerba autem mea non transibunt erweitert in: sed tamen quod in ecclesiis (seu) pauperibus erogetur numquam deficit sed in memoria aeterna pro iusti(ti)a reputetur (Nr. 175; cfr. 17 = 159). Eigentümlich klingt auch die Verbindung (Nr. 24): Omnes sicientes uenite ad aquas properate et bibite ad monasterium cuius uocabulum est uuizenburg etc. Mehr weltlichen Geist nach Art der Eingangsformeln in Kaufbriefen (vgl. Nr. 158 u. 186) zeigen die der Mitte des 9. Jahrhunderts angehörigen Schenkungsurkunden 151 und 156. Nebenbei bemerkt, wechselt die Bezeichnung der Schutzheiligen des Klosters, welche bekanntlich die Apostelfürsten Petrus und Paulus, aber mit einem gewissen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vorrechte des ersteren waren, derart, daß in den ersten 10 Urkunden unseres Codex der Wortlaut nirgends der gleiche ist, indem bald Petrus allein, bald Petrus und Paulus, bald diese und „zahlreiche andere", bald alle übrigen Heiligen als Schutzpatrone der Weißenburger Kirche genannt werden, die in der einen von Otfried abgefaßten Urkunde (Nr. 165) bezeichnet wird als: monasterium uuizanburg. quod est constructum super fluuium. lutaraha. in honore omnium apostolorum. Der öfters geäußerte Wunsch der Schenkgeber, daß ihr Name in das Buch des Lebens eingeschrieben werde, bezieht sich auf die Eintragung in das Nekrologium des Klosters, wie aus Stellen hervorgeht gleich Nr. 18: et (statt ut) nobis dominus ihs. xps. requiem uite eterne retribuat et illos fratres ibidem consistentes melius dilectet pro nobis domini misericordiam deprecarae et nomen nostrum in libro uite in ipsa bacilica ponatur uel recenseatur, oder 227: ut nomen meum in libro uite scribatur. et recenseatur. et uos et monachi uestri me in orationes uestras recipere dignetis. tam uos quam et posteritas uestra.

Für den Tenor der Schlußformel ist gleich Nr. 2 dieser Urkundensammlung typisch, wo es heißt, daß, wer gegen die von den Schenkern Liutfried und seiner Gemahlin Theutila mit völlig freiem Willen gemachte Verfügung Einwände erheben oder sonst sie zu vereiteln suchen würde, zunächst dem Zorn des dreieinigen Gottes und der Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft verfallen sein, und wenn er auch dann nicht von seinem Unterfangen abstehe, den ganzen Wert der Schenkungsobjekte nach ihrem dermaligen Zustand und außerdem unter Teilnahme des Fiskus 3 Pfd. Gold und 5 Pfd. Silber bezahlen und gleichwohl seinen Zweck nicht erreichen, vielmehr dieses Testament in Kraft bestehen solle, zu welchem Zweck der Schenker es eigenhändig unterzeichnet und auch die nachbenannten Zeugen es zu unterschreiben gebeten habe. Von dieser Formel finden sich Erweiterungen oder Verkürzungen, oft auch nur die Anfangs- und Schlußworte: Si quis uero etc. stipulacione subnixa, ja auch nur Si quis oder stipulacione subnixa allein. Die für Anfechtungen einer Schenkung oder eines Testamentes festgesetzten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Straffummen sind durchaus willkürlich, namentlich auch in bezug auf das Verhältnis zwischen Gold und Silber und können schon wegen ihrer exorbitanten Höhe nicht ernst gemeint gewesen sein. Die hier in tönenden Worten sich äußernde Rigorosität bildet einen um so auffälligeren Gegensatz zu der Laxheit der Bestimmungen etwa säumigen Zinszahlern gegenüber, in welcher Hinsicht z. B. Nr. 19 gesagt ist: et si de ipso cinso negligentes apparuerimus legibus emendemus ipsas res perdere non debeamus diebus uite nostre. Gegenüber dem üblichen Wortschwall, der doch nicht hindert, daß manchmal sehr wichtige Dinge vergessen werden, zeichnen sich einzelne Urkunden durch kurze und schlichte Ausdrucksweise aus z. B. Nr. 33. Einen sonderbaren Eindruck macht es, wenn in dem fast durchweg barbarischen Latein dieser Urkunden, in dem Konstruktionen wie monasterium que est constructus begegnen, und dessen Worte stellenweise kaum mehr Ähnlichkeit mit lateinischen haben, Phrasen aufstoßen wie Nr. 171: En modo ad mancipiarum (sic!) nomina aciem stili dirigamus.

Auf die Titel und Indices ist wenig Gewicht zu legen; dieselben sind offenbar nach oft nur sehr flüchtiger Durchsicht der Urkunden angefertigt worden. So läßt die Überschrift in Nr. 46 Carta adalgisi alloni frauuinsinda drei Schenker vermuten, während Allo oder nach Nr. 186 Alolachus doch nur ein anderer Name für Adalgisus ist. Ebenso deutet die Überschrift von Nr. 91 Carta reginberti et uuadalharti auf 2 Schenker hin, während doch nur Reginbert gewisse Güter für die Grabesruhe seines Vaters Wadalhart macht. Im Index heißt der letztere Wadalbert, was uns nicht weiter wunder nimmt, da wir sehen, daß z. B. in 26, 39, 95, 133 in Index, Titel, Text und Unterschrift derselbe Name in 3 oder 4 verschiedenen Formen erscheint. Ob in Nr. 57 pro requie anime germane meae. nomine germane das zweite germane mit Zeuß für den Genetiv eines Eigennamens Germa und nicht vielmehr für eine ebenso gedankenlose Wiederholung desselben Wortes zu halten sei wie in Nr. 183 Domno in xpo. sacco ego itaque sacco uinditur (uenditor) oder 271 ego ioannes ad uicem lantfridi (wie der Schenker hieß, statt baltramni cancellarii) scripsi, möchte ich sehr be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zweifeln. Daß in Nr. 44 die Angabe des Kaufpreises vergessen ist, wurde bereits erwähnt; so schenkt Nr. 187 Liudolf in Minwersheim de terra culturaliter acto, ohne zu sagen was oder wie viel, und Nr. 134 Thancolf im Elsaßgau 5 Morgen und einen Hörigen, ohne daß man erfährt wo. In Nr. 63, worin Richbald seine Güter in 15 Orten schenkt, sollten die Namen der jedenfalls zahlreichen zugleich geschenkten Leibeigenen aufgeführt werden, wie die Worte mancipia tanta his nominibus zeigen; dieselben sind aber ausgefallen ebenso wie in Nr. 90. Auffallend ist, daß in einem zwischen Herzog Liutfried und Rantwig abgeschlossenen Kaufe der letztere frater genannt wird, obwohl er weder ein Bruder des Herzogs noch ein Mönch war, und das Gleiche ist der Fall bei Ualdmann, dem Sohn (?) der Beratgart, und vermutlich auch in Nr. 190, welche im Index bezeichnet ist als Carta odalrihi. de bruningesuuilare, im Titel als Carta quam fecit odalricho, während doch darin germundus domino fratrum (statt fratri) odalricho comite (statt comiti) em (ptori) ein Grundstück verkauft, ohne daß des Klosters Erwähnung geschieht. Es scheint also in diesen Urkunden der formelhafte Eingang beibehalten worden zu sein, wie er in Kaufgeschäften zur Anwendung kam, die seitens des Abtes oder eines seiner Mönche für das Kloster abgeschlossen wurden, z. B. Nr. 153 Domino fratre rihbaldo monacho de monasterio quod dicitur uuizenburg . . . . . ego aldericus uenditor uendidisse me tibi constat. ita et uendidi. Sehr unklar gestaltet sich öfters der Ausdruck bei Schenkungen aus Auftrag, indem statt des Auftraggebers der Beauftragte als Schenker sich geriert,[1]) oder vielmehr infolge der sprachlichen Unbeholfenheit der meisten, die diese Urkunden abgefaßt haben, sich zu gerieren scheint, da diese zweifelhaften Lateiner nur mit Formeln zu hantieren gewöhnt waren und offenbar viele Worte nur in einer gewissen Form zu gebrauchen wußten, gleichviel ob die Konstruktion diese oder eine andere erforderte.

Solcher Schreiber, die sich häufig als amanuenses, notarii oder cancellarii bezeichnen, finden wir in unserem Codex gegen 85, und zwar im ersten Teil etwa 50, im zweiten etwa 35,

[1]) Vgl. Nr. 143 und 179, besonders aber 87 und 166.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wovon vielleicht 14 beiden Teilen gemeinsam sind; ungefähr die Hälfte der Namen erscheint nur in je einer Urkunde, andere dagegen bis zu 26 und 28mal;[1]) 12 Urkunden sind anonym. Nicht weniger als 19 Schreiber bezeichnen sich als Priester oder Diakone, einer (Nr. 156) als Priester und Mönch, ein anderer, Chrodoin, zwar nicht in den Urkunden, die er als Notar abgefaßt hat, wohl aber in einer seiner Schenkungen (Nr. 36) als Kleriker (s. o. S. 78); Bischof Hartbert hat die Urkunde über seine Schenkung (Nr. 143) selbst geschrieben, eine andere (Nr. 51) hat der Kaplan des Bischofs Drugo von Metz, der mit seinem Herrn und dem Abt Ratfried einem größeren Schenkungsakt beiwohnte, auf des letzteren Bitten entworfen. Auch der Dichtermönch Otfried hat, wie bekannt, 2 dieser Urkunden (Nr. 165 und 204 = 254) abgefaßt, ohne seine geistliche Eigenschaft zum Ausdruck zu bringen, die sich für die Verfasser solcher Urkunden, wenn nicht ausnahmslos, so doch wohl in den meisten Fällen von selbst verstand. Auffallend ist, daß der Name Adallandus, den wir in 27 Urkunden zwischen 782 und 790 finden, auch bereits in einer von 711/15 (Nr. 237) erscheint, ebenso wie der Schreiber der unmittelbar vorausgehenden Nummer 236 vom Jahre 801 Hachiho heißt, den wir dreimal zwischen 697 und 713 und zuletzt (Nr. 235) 741 antreffen, so daß wir uns des Eindruckes nicht erwehren können, daß hier eine Konfusion stattgefunden habe und Nr. 237 vielmehr von Hachiho, Nr. 236 aber von Adallandus verfaßt sei; ähnlich verhält es sich mit Chrodoin, der 9mal zwischen 695 und 717, und zwar zuletzt in Nr. 261, dann aber wieder 789 in Urkunde 260 erscheint, welche nur die

[1]) Die am häufigsten erscheinenden Namen sind folgende, wobei die eingeschlossenen Zahlen das Vorkommen in den beiden Teilen des Codex getrennt bezeichnen: Hachiho 6mal (0 + 6), Leodoinus 9 (0 + 9), Chrodoinus 10 (1 + 9), Guntbertus 12 (8 + 4), Cadualus 12 (12 + 0), Hildiboto 17 (15 + 2), Theotgarius 19 (17 + 2), Uuolfhardus 21 (18 + 3), Geroinus 26 (24 + 2), Adallandus 28 (20 + 8). Natürlich fehlt es auch hier nicht an Verschreibungen wie: Adaldus st. Adallandus, Aramundus st. Faramundus, Corodoinis st. Chrodoinus, Landuuinus st. Leodoinus, Ratkeroos st. Raccharius u. s. w. Der Schreiber bezeichnet seine Thätigkeit wohl auch so: Ego siquidem in xpi. nomine gundbertus. hanc paginolam donacionis scripsi diem tempusque notaui (Nr. 198 = 251, 172 ꝛc.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wiederholung der unmittelbar vorausgehenden, von Adallandus geschriebenen darstellt und aller Wahrscheinlichkeit nach gleichfalls von diesem herrührt. Guntbert endlich lernen wir aus 10 Urkunden zwischen 812 und 830 kennen, so daß wir nach dem Vorausgehenden Verdacht schöpfen werden, wenn wir demselben Namen in einer Urkunde von 715 oder 718 begegnen; in der That wird, wiewohl 194 = 224 ist, als Schreiber der letzteren Guntbert, als Schreiber der ersteren aber Leodoin, bekannt aus 9 oder 10 Urkunden zwischen 700 und 723, genannt, wie als Verfasser von 239 Chrodoin, während es in der Doublette 218 heißt: chrodoinus. cartam scripsit. et ego gundbertus. illam cartam. exemplaui. atque scripsi, d. h. doch wohl die von Chrodoin 715 geschriebene Urkunde 239 ist etwa 100 Jahre später von Gundbert kopiert und notariell beglaubigt worden, welche Kopie uns in Nr. 218 vorliegt. Um mit dem Original gleichzeitige oder nahezu gleichzeitige Kopien scheint es sich zu handeln, wenn es in Nr. 228 heißt: ego cruccus rogitus scripsi. ego hachiho autemticu relegi exemplaria (scripsi). et subscripsi und umgekehrt in Nr. 229: Ego hachiho scripsi. ego cruccus autemtico relegi etc., oder wenn wir in Nr. 235 lesen: ego itaque teutigarius tamen quamuis peccator prespiter rogitus. hanc donacionem scripsi et subscripsi und nach dem Namen des Schenkgebers und eines Dutzend Zeugen: ego hachiho hanc cartam rogitus scripsi. Dagegen sind in der vom Diakon Otgar abgefaßten Schenkungsurkunde 231 die Worte: Ego constantinus. acsi indignus prespiter. scripsi et subscripsi nur als Zeugenunterschrift zu fassen, da sie in Nr. 252 ebenso mitten zwischen den Namen der Zeugen stehen. Wenn es endlich in den 3 identischen Urkunden 205, 223 und 252 heißt: ego chrocchus (choccus, chroacus) emmanuencis hoc testamentum rogitus scripsi. audenticum religimus. exemplaria conscripsimus (uel et subscripsimus), so zeigt wohl der Wechsel des Numerus (scripsi . . relegimus, conscripsimus, subscripsimus) an, daß es sich um 3 von unbekannten Schreibern angefertigte Kopien der zur Zeit, als unser Codex geschrieben wurde, bereits nicht mehr vorhandenen Originalurkunde des Chroccus handelt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In unserem liber donationum erkennen wir den Versuch der Klosterleitung zu Ende des 9. Jahrhunderts, die ganze Menge der seit mehr als 2 Jahrhunderten im Klosterarchiv angesammelten Schenkungsurkunden zu registrieren. Der uns erhaltene Band jedoch umfaßt vielleicht nur ein Drittel des gesamten Urkundenmaterials, da der Worms- wie der Speiergau, wo das Kloster in späterer Zeit nachweislich am reichsten begütert war, nur nebenbei, d. h. nur in Verbindung mit dem Elsaßgau, die rechtsrheinischen Gegenden aber, die zu Ende des 13. Jahrhunderts gleichfalls zahlreiche Besitzungen der Weißenburger Kirche umschlossen, so gut wie gar nicht behandelt sind. Es scheint aber zweifelhaft, ob auch nur von den auf den Elsaß- und Saargau bezüglichen Urkunden alles hieher Gehörige zusammengetragen ist; wenigstens deutet darauf der Umstand, daß wiederholt in diesen Dokumenten auf frühere Erwerbungen des Klosters an einzelnen Orten Bezug genommen wird, wofür ein urkundlicher Beleg in unserer Sammlung nicht vorhanden ist. Dagegen finden sich manche nicht unmittelbar hieher gehörige Schriftstücke wie ältere Kaufbriefe über Güter, die von dem Käufer oft erst nach Jahren dem Kloster geschenkt wurden, oder über deren Verbleib wir überhaupt nichts erfahren.

Wie oberflächlich bei der Ordnung des Klosterarchivs zum Zweck dieser Registrierung zu Werke gegangen wurde, beweist die absolute Systemlosigkeit in der Aufeinanderfolge der Urkunden, die Aufnahme von zahlreichen Doubletten, ja sogar von Kaufbriefen, die das Kloster unmittelbar gar nichts angingen, die mehrfache Verletzung sogar des einzigen nach den Überschriften der beiden Teile dieses Urkundenbuches beobachteten Prinzips, nämlich der Ausscheidung nach Gauen u. s. w. Bedenkt man ferner die wenig genaue Ausdrucksweise dieser Schriftstücke, in denen gewöhnlich nur gesagt ist, daß der und der seinen ganzen Besitz an einem oder mehreren Orten zugleich oder auch nur so und so viele Morgen dem Kloster vermacht habe, und nur ganz vereinzelt der Versuch gemacht wird, die Lage der geschenkten Güter durch Nennung der Angrenzer näher zu bezeichnen, und berücksichtigt man außerdem die Fehlerhaftigkeit der uns vorliegenden Abschriften und teilweise vielleicht schon der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Originalurkunden, die zahlreichen Auslassungen, Verschreibungen, Umstellungen, überhaupt die ganze Unverständlichkeit dieses barbarischen Lateins, so begreift man schwer, welchen praktischen Nutzen ein solches Sammelsurium von Dokumenten, sei es für die Verwaltung des Klostervermögens oder für die Verteidigung eines angegriffenen Besitztitels vor Gericht gewähren konnte.

Immerhin war die Registratur der Erwerbsurkunden der erste Schritt für die Herstellung eines wirklichen Grund- oder Urbarbuches, wozu das 9. Jahrhundert bei der damaligen Unbeholfenheit alles Schreibwerkes noch nicht zu gelangen vermochte, und dem seitherigen Zustand gegenüber, wo bei den massenhaft zuströmenden Schenkungen Urkunde auf Urkunde im Klosterarchiv sich häufte, war die Sichtung nach Gauen und die Aufzeichnung in besonderen Kopialbüchern gewiß ein bedeutender Fortschritt. Die Hauptsache war wohl, daß die Zentralleitung Geschick in der Auswahl ihrer Meier und Fronhofvorstände bekundete und eine energische Kontrolle durch häufige Autopsie geübt wurde. Wo dies nicht der Fall war, da kann es freilich nicht wunder nehmen, wenn namentlich in politisch bewegten Zeiten zahlreiche Grundhöfer ihren Verpflichtungen sich zu entziehen, Verwalter von Fronhöfen sich selbständig zu machen suchten, wenn Lehensträger aus dem niederen Adel ihrer Vasallenpflicht vergaßen und nach territorialer Vergrößerung trachtende Reichsfürsten sich an Kirchengut bereicherten.

Die Untersuchung, in wie weit derartige Erscheinungen auch in bezug auf das Kloster Weißenburg hervortraten, müssen wir dem zweiten Teil dieser Arbeit vorbehalten, können aber schon hier konstatieren, daß das Kloster Weißenburg in den beiden ersten Jahrhunderten seines Bestehens, was die Großartigkeit seiner Erwerbspolitik betrifft, hinter keinem andern Kloster des südwestlichen Deutschlands zurückstand, wobei denen, die diese Politik leiteten, wie der allgemeine Zug jener in frommen Werken sich überbietenden Zeit, so eine besondere Gunst zu statten kam, deren die Kirche des hl. Petrus am Lauterflusse weithin, namentlich aber innerhalb des bischöflichen Sprengels, zu dem sie gehörte, ohne Zweifel sich erfreute. Uns aber bietet der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

codex traditionum Wizenburgensium, den ein günstiges Geschick uns erhalten hat, trotz mannigfacher Mängel doch eine unerschöpfliche Fundgrube für unsere Kenntnis von den Zuständen des früheren Mittelalters, hauptsächlich aber von den topographischen Verhältnissen jener urdeutschen Landstriche zwischen Saar und Rhein, die vom Kamm des Wasgenwaldes des Wanderes Blick beherrscht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf